

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1698**

Chur Cöllnische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

ohne Verzug nach der Armee begeben / denen be-  
vorstehenden Kriegs-Operationen beyzuwoh-  
nen. Eben denselben Tag haben mehrhöchstge-  
dachte Jh. Churf. Durchl. aus Bayern durch  
den Adjutanten des Saporiti-Regiments / Jh.  
Käuf. M. die Nachricht hinterbringen lassen / wel-  
cher Gestalt / nachdem dieselbe den Posto über die  
Saut behauptet / und nach Rath ertlicher Kriegs-  
Haupter / die Verfolgung des Feindes / aus Bey-  
sorge / er möchte die Armee durch einen Hinter-  
halt anfallen / bis den 10. verschoben / so wärn sie  
doch des andern Tags mit der völligen Armee  
nach Griechisch-Weissenburg avancirt / bey de-  
rer Erblickung die Inwohner ihre beste Sachen  
zusammengetragen / in viel darzu bereit gestande-  
ne Schiffe geladen / und sich weiter in Türczey  
begeben: darauff die Türczen die Stadt in Brand  
gesteckt / und die Janitscharen in die vier tausend  
Mann stark sich in das Schloß retirirt / die ü-  
brige Türczische Soldateica aber sich weiter hin-  
ab nach Semendria gezogen. Wovon in den zu  
Anfangs erzehleten Kriegs-Geschichten ein meh-  
rer Bericht zu finden.

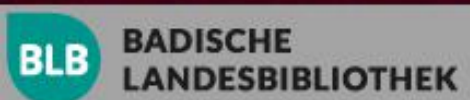
Den 9. 19. Sept. ward in Gegenwart beyder  
Kaiserl. Majest. des Königs in Ungarn / Sr.  
Churfürstl. Durchl. von Bayern / welche da-  
mals zurücke gekommen / wie auch dero Gemah-  
lin / eine solenne Procession gehalten: Worauff  
das Te Deum laudamus bey Sr. Stephan / un-  
ter dreysacher Lösung des Geschüzes gesungen /  
und Gott wegen so glücklicher Eroberung der Be-  
festung Griechisch-Weissenburg bey einer herrlichen  
Musik Danck gesagt / auch das Fest mit einem  
schönen Feuerwerck beschloffen. Dergleichen  
auch den 11. 21. dito. wegen der von dem Prinz  
Loyis von Baaden in Bosnia erhaltenen Victori-  
geschichten. Und als den 15. 25. dito von der Re-  
public Venedig die erfreuliche Zeitung eingelauf-  
ten / daß die Venetianische Armee unterm Com-  
mando des Herrn Girolamo Cornaro / Ge-  
neral Proveditors in Dalmatien und Alba-  
nien / die Festung Elm erobert / so wurde des-  
wegen den 3. Octobris N. Cal. derglei-  
chen Freuden-Fest auch ce-  
lebrirt.

Chur-Eöllnische Geschichte.

**W**ir haben allbereits oben in den Kriegs-  
Geschichten dieses Jahres gesehen / wie  
die Cron Frankreich den beyden Geist-  
lichen Churfürstenthümern Mayns und Trier  
zugesehet / und was sich disfalls mit denselben  
begeben: Vorhero werden die merckwürdige Ver-  
änderungen zu erzehlen seyn / welche sich in dem  
Churfürstenthum Eölln / mit Ableiben des vori-  
gen Churfürstens / und folgender Wahl eines  
Neuen begeben / von welchem auch Frankreich  
zum Theil Anlaß genommen / das Teutsche Reich  
und die vereinigte Niederlande feindlich anzufal-  
len. Dann auch den in dem vorigen Jahr den  
29. Nov. N. Cal. wie in den Geschichten dessel-

ben Jahres zum Theil schon gemeldet worden / im  
Capitul war beschloffen worden / daß mit Bellei-  
bung des eine geraume Zeit bettlägerig gewese-  
nen Churfürstens jemand zum Coadjutore des-  
selben Churfürsten / und Erb-Bisshums erwäh-  
let / und solche Wahl so bald nach der heiligen  
drey König Tage dieses Jahres vorgenommen  
werden sollte / so gaben sich unterschiedliche Prä-  
tendenten / wegen solcher Coadjutorie / daran  
dem Römischen Reich ein merckliches gelegen /  
bey den Capitularen an / selbige auff ihre Seite  
zu bekommen: Fürnehmlich überbrachte der  
Cardinal / und Prinz von Fürstenberg / als  
Bischoff von Strassburg seine Recommenda-  
tions-Schreiben vom König in Frankreich /  
welcher / ob sich gleich Jh. Kaiserl. Maj. durch  
dero Gesandten / Herrn Grafen von Camus /  
für den Bischoff zu Breslau / der Chur-Baye-  
rische Abgesandte / für den Bayerischen Prin-  
zen / Joseph Clemens / und andere Prinzen be-  
worben / dennoch der Meynung war / sein Intent  
wannes nicht anders seyn könnte / zum wenigsten  
durch seine Macht zu erhalten / und durch des  
ermeldten Cardinals Beförderung einen vesten  
Fuss auff den Teutschen Boden zu setzen / da zu-  
mahlen die drey Städte / Lüttich / Bonn / und  
Eölln zu seiner Devotion seyn würden. Ob  
nun wohl den 3. Jan. durch einen eigenen Curri-  
er von Rom ein in Camera Romana von sel-  
bigem Auditeur unterzeichnetes Schreiben an-  
gelanget / und den 5. darauff durch den Kaiserli-  
chen Abgesandten / und einen Notarium bey-  
sitzendem Capitul völlig abgesehen wurde / des  
Inhalts:

Daß die Wahl des Coadjutoris bis in den  
Martium noch sollte verschoben werden / diejen-  
gen aber / so darwider thun oder handeln wür-  
den / solten um zwey tausend Scudi gestrafft wer-  
den: Solches auch folgenden Tags hin und wi-  
der an die Kirch-Thüren angeschlagen worden /  
wornach sich auch der Herr Bischoff von Bres-  
lau mit seiner ganzen Hof-Statte nach Düssel-  
dorff begeben. So ward doch am Heiligen drey  
König Tag vorbemeldtes Schreiben wieder ab-  
gerissen / und ein anders ex parte des Bischoffs  
von Strassburg / oder Cardinals von Fürsten-  
berg affigirt / dieses Inhalts / daß das vorige sub-  
re obreptorie heraus practicirt worden / auch der  
Auditor nicht Judex competens in hac causa  
wäre: Derohalben die sämmtliche Capitulares  
mit der angefesten Wahl fortfahren solten. Wie  
dann auch besagte Herrn Capitulares um neun  
Uhr zum Capitul giengen / und hörte man um  
zwölff Uhr die Zeitung / daß der Cardinal von  
Fürstenberg per majora / und durch die mehrere  
Stimmen / zum Coadjutore per scrutinium  
erwählet werden seye. Worauff mit denen  
Churfürstlichen Musicanten im Chor musicirt /  
die Glocken geläuet / und durch die sämmtliche  
Capitularen der Coadjutor bis in seine Sänsse  
vor die Kirche begleitet worden. Nach diesem hat  
man die Currierer hin und wieder verschickt /  
auch unter andern den Grafen Ferdinand von



1688.

Fürstenberg selbst mit der Post nach Paris abgefertiget / und die Gratulations-Complimenten angenommen.

Hergegen ward dieses nicht allein fast überall in Teutschland / sondern vornemlich am Kais. und Päbstl. Hofe nicht wohl auffgenommen / und bemühet sich zwar der Cardinal von Fürstenberg insonderheit bey dem Päbstl. Hofe / vermittelst eigenen Schreibens Confirmation zu erhalten / wie dann auch Seine Churfürstliche Durchleucht. von Cölln dergleichen an Seine Päbstliche Heil. gelangen lassen. Es excusirte sich aber der Pabst / daß es eine Sache von großen Difficultaten wäre / und er daher dem Cardinal nicht allerdings nach Wunsch willfahren könnte ; dessen Schreiben in folgenden Worten bestanden :

Innocentius XI. Römischer Pabst.

S. Päbstl. H. Schreiben an den Cardinal von Fürstenberg.

Unsern Gruß und Apostolischen Segen zu vor / geliebter Sohn. Gleichwie uns nichts angenehmers und erfreulichers ist / als wann sich ein und andere Gelegenheit eräugnet / dir zu Willfahren / und anbey zu bezeugen / wie hoch wir deine Meriten schätzen / so seyn wir im Gegentheil auch nicht wenig betrübt / daß sich unserm gegen dich gefassten guten Willen und Bewegtheit / sohanige Hindernissen entgegen setzen / die nimmermehr zulassen / dasjenige zu bewerkstelligen / worzu wir sonst geneigt wären. Eine solche Schwierigkeit aber finden wir in derjenigen Sache / wovon du uns in der Notification des Seel. Hintritts des Ehrwürdigen Bruders Maximilian Heinrichs, mayland Erzb. Bischoffs zu Cölln / Meldung gethan / massen wir wegen der dabey auffstossenden Difficultaten kein Mittel sehen / wie wir darinnen deferiren und deinem Verlangen ein Genügen thun können / wie du dann ferner solches umständlicher von unserm bey dem Rhein anwesenden Nuntio Apostolico mit mehrern vernehmen wirst / weswegen wir dann in deine Gottesfurcht und Verstand das zuverlässige Vertrauen setzen / du werdest unserer Erinnerung Gehör geben / und es in dieser Sache dabey bewenden lassen. Wir ertheilen dir in dessen / geliebter Sohn / unsern Apostolischen Segen. 20. 10. Gegeben zu Rom bey St. Maria der Grossen unter dem Fischer. In siegel / im Jahr 1688. den 1. Jul. unserer Päbstl. Regierung im 12. Jahr.

Marcus Spinola.

Churfürst zu Cölln gehet mit Todt ab.

Inzwischen vermerckte Se. Churf. Durchl. nachdem sie gedachter massen eine Zeit hero sich sehr übel empfunden / bey Anfangs des Jun. daß das End ihres zeitlichen Lebens heran nahe haben also eine halbe Stunde vor Dero Christlichem Absterben / den Chur. Bayerischen Gesandten Herrn Carich / wie auch Ihre Hof. Cavalliers zu sich kommen lassen / selbigen die Benediction gegeben / und dem ersten Dero Testament zugestellet / selbiges / als gesetzter Exe-

cutor, zu vollziehen. Wornach dieser dem Churfürsten gleichfalls die Benediction gegeben und als der Reichvater mit dem Gebet so weit kommen : In deine Hände befehl ich meinen Geist / gab Seine Churfürstliche Durchl. gar sanfft und stille ihren Geist auff / den 3. Julii N. Cal. Abends um neun Uhr / im acht und dreissigsten Jahr dero Regierung / und sechs und sechzigsten / acht Monat / weniger fünf Tage ihres Alters. Wornach allen der Eingang nach Hofe verboten / und von obbemeldtem Chur. Bayerischen Gesandten alles versiegelt / auch alsobald einige Curriers hin und wieder abgefertiget worden.

Oberwehntes Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit hinterlassenes Testament / bestund in nachfolgenden Legaten / und Vermächtnissen :

1. Heres & Executor Testamenti soll seyn Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit in Bayern.

2. Usufructuarius ad dies vitæ in aller Erbschafft Prinz Clemens / Herzog in Bayern / sammt allen Capell. Ornamenten.

3. Prinz Maximilian wird legiert / die Herrschafft Eysberg in Bayern / cum appertinentiis ; so dann die im Churfürstlichen Cabinet vorhandene Gläser / Becher / Medaillen / Edelgestein / und andere Raritäten / cum onere, daß er der Madame la Dauphine, der Princessin in Bayern / und der Churfürstin zu Pfalz / auch allen Prinzen und Princessinnen von selbigen Churhaus / einem jeden ein Gedächtniß davon geben solle.

4. Der Churfürstin in Bayern das kostbare Bett / welches für sechzehn tausend Eronen gekauft und bezahlt worden / sammt aller Zugehör.

5. Dem Cardinal von Fürstenberg / zwanzig tausend Reichsthaler auff das Suffi Lütich / welche Seine Durchleuchtigkeit darauff stehen gehabt.

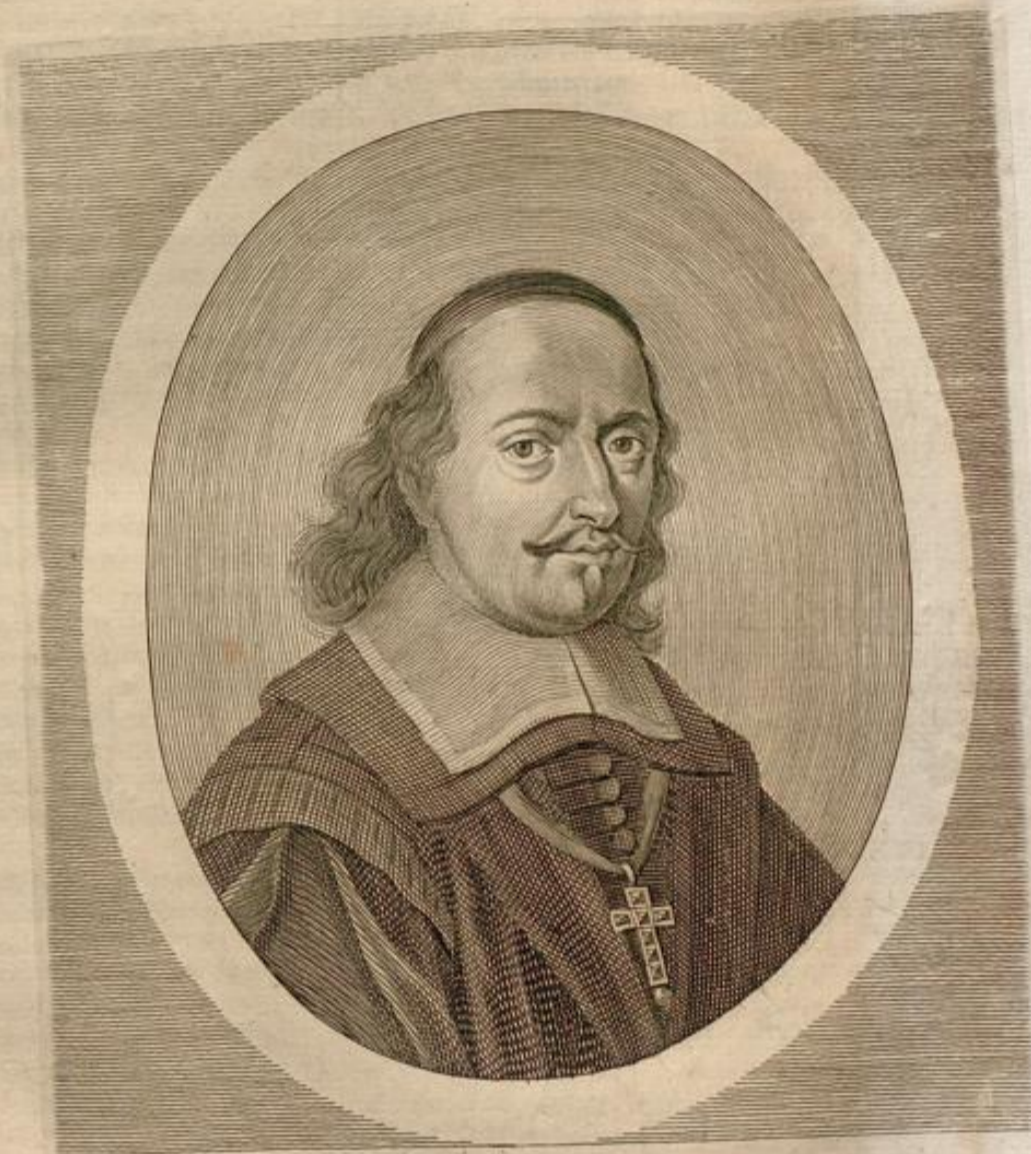
6. Dem Hochwürdigem Dom. Capital den zehenden Pfand. Schilling der Herrschafft Karben / cum onere, daß solches annuè pro refrigerio animæ lactis Milis zwölf tausend Reichsthaler hergeben solle. Zweitens / eine Kette / sammt einem mit Diamanten besetzten Kreuz / auff hundert tausend Thaler geschätzt / jedoch daß selbige / extra sumtuam necessitatem, nicht verkauft / sondern bey Krönung der Kaiser / und andern hohen Actibus Imperialibus gebraucht werden soll.

7. Dem Capital zu Lütich fünf und zwanzig tausend Rthlr.

8. Dem Capital zu Hildesheim fünf und zwanzig tausend Rthlr.

10. Den Patribus Soc. Jesu, über die bereits zu ihrem Kirchen. Bau empfangene zwölf tausend Reichsthaler / noch acht und dreissig tausend Reichsthaler / welche wirklich noch vor dessen Absterben erlegt / und seynd die Intelctina dahin begraben worden.

II. Dem



MAXIMILIANVS HENRICVS  
*Princeps Elector Colonienfis.*



Faint, illegible text centered below the portrait, possibly a name or title.

1688.

11. Dem Confessario Essen / cum Socio, jährlich 200. Rthlr. ad dies vitae zu ihrer Disposition: nach ihrem Absterben aber dem Collegio zu Bonn.
12. Dem Hospital zu Bonn / sechs tausend Rthlr. zu Capital, cum onere, zween Narren / zween Zwergen / und zween junge Türlken ad dies vitae zu verpflegen / welches Capital nach deren Tod dem Hospital verbleiben soll.
13. Den Haus-Armen / 1000. Rthlr.
14. Der Capellen zu Rheindach de nomine Jesu, zu Erhaltung der Geistlichkeit sechs tausend Rthlr.
15. Denen Serviten auff dem Creuzberg vier tausend Rthlr.
16. Allen Kirchen und Eöstern zu Bonn / jedem 100. Rthlr.
17. Dem Stiff zu Lütlich / 1000. Rthlr.
18. Dem Kloster Pantaleon sub onere Anniversarii, 4000. Rthlr.
19. Nach alten Dertingen / wo das Herz hin kommt / pro quotidiana Missa sechs tausend Rthlr. Item dem Stiff zu Bonn / pro anniversariis, 4000. Rthlr.
20. Herrn Grafen von Fürstenberg / 4000. Rthlr.
21. Hn. Beyhbischoffen Anetan, 600. Rthlr.
22. Hn. Official Quintel, 600. Rthlr.
23. Hn. geheimen Rath Burman / Capitularn zu Lütlich / 1000. Rthlr.
24. Hn. Vice-Canzlern 500. Rthlr.
25. Hn. Sernheim / 800. Rthlr.
26. Hn. Tutor / 500. Rthlr.
27. Hn. Obrist-Stallmeister / 600. Rthlr.
28. Hn. Jägermeister / 500. Rthlr.
29. Zweyen Herrn Hofmeistern / jedem 500. Rthlr.
30. Hn. Dechant Burman / 500. Rthlr.
31. Herrn Cammer, Rächen / jedem 200. Rthlr.
32. Allen Herrn Hof, Rächen / jedem 200. Rthlr.
33. Hn. geheimen Secretario, 150. Rthlr.
34. Herrn Hof, Rath Secretario 125. Rthlr.
35. Denen Registratoren und Cancellisten / deren 12. jedem 100. Rthlr.
36. Dem Leib-Medico 400. Reichsthaler / und erblich alle Jahr 200. Reichsthaler / oder sollen mit zwey tausend Reichsthalern abgelegt werden.
37. Kammer-Dienern Bilstein / eben wie dem Leib-Medico.
38. Kammer-Diener Schrund / und Kau-roth / jedem 300. Rthlr. und noch alle Jahr 50. Rthlr. oder sollen mit 1000. Rthlr. abgelegt werden.
39. Kammer-Diener Zaman / 300. Rthlr.
40. Kammer-Dienern Herzog / 200. Rthlr.
41. Coutroleur, 600. Rthlr.
42. Jedem Page / deren zehen / zwey hundert Rthlr.

43. Drey Capellan / jedem 150. Rthlr.
44. Allen übrigen Hof-Dienern eine Jahrs-Bestallung / benebens den Legatis.
45. Medico Benni von Lütlich sieben hundert Rthlr.
46. Medico Sance, 400. Rthlr.
47. Medico Geissen / 200. Rthlr.
48. Hinterständige Pensiones und Schulden / so bey Jhro Churfürstlichen Durchl. Regierung gemacht worden / betreffend / darüber sollen viri cordati & timorati erkennen / ob selbige der Successor, oder der Haeres zu zahlen schuldig / und selle bey deren Erkändniß und Ausspruch gelassen werden.
49. Die Bibliothec solle dem Hof-Rath verbleiben.
50. Seynd sechs und zwanzig hundert tausend Reichs-Thaler an geprägtem Geld da gewesen.
51. Tausend fünf hundert Gold-Stücke / deren das geringste 2. Pfund / etliche aber 18. bis 24. Pfund gewogen.
52. Vier hundert zwey und sechsig Centner Silberwerck.
2600000. Reichsthaler oder zwey Million, und sechs Tonnen Reichsthaler an geprägtem Gold.
3364000. Ertragen die fünfzehnen hundert Gold-Stücke durch die Banck einer zu neun Pfund gerechnet und angeschlagen.

Summa 6679200. Rthlr.

Sage sechs Millionen / und sechs Tonnen / neun und siebenzig tausend zwey hundert Reichsthaler.

Salvo semper meliori calculo.

Freytags den 5. 15. Julii Frühe um sechs Uhr wurde die Churfürstliche Leiche zu Bonn / in Beyseyn aller Studenten / Bürger und Geistlichen bis an den Rhein begleitet; um zwey Uhr aber langte selbige unter Trompeten Schall / und anderer Music zu Eöln an / und wurde in ansehnlicher Begleitung der Geistlichen Ordens-Personen / aller Canonicorum von dem Capitul / acht Prälaten mit Bischoffsmützen / wie auch der Noblesse, der sechs Bürgermeister / und des regierenden Raths / unter einem Himmel / den zehen Cavalliers getragen / in das Castrum dolotis auffm Hof so lang beygesetzt / bis die Exequien den 7. 17. dito, in Beywohnung vieler vornehmen Herrn solennissime gehalten worden / und der Jesuit P. Segen / die Leich-Predigt in Teutscher / und der Pastor zu St. Laurentii die Dancksagung in lateinischer Sprach gethan.

Inzwischen hatten sich den 3. 13. Junii die Herrn Dom-Capitularen in dem gewöhnlichen Capital-Haus zu Eöln versammelt / und zur Wahl / oder Postulation eines neuen Erzbischoffs / und Churfürstens einhellig den 9. 19. Julii präsigirt und angefetzt / zu solcher Wahl auch alle Capitularn / und die

1688.

Churf. Leiche wird von Bonn nach Eöln gebracht.

Das Dom Capital zu Eöln versammelt sich wegen der Wahl Termin derselben.

1688.

so dabey interessirt waren/gebührend citirt/ und solche bevorstehende Wahl an dem Thurn der Kirchen jederman notificiren / affigiren und anschlagen lassen; bis dahin aber hat hochbefagtes Dom. Capital dem Herrn Cardinal von Fürstenberg / weils die Confirmation wegen der Coadjutorie von dem Pabst noch nicht erfolgt / die Administration des Erz. Stiffts auffgetragen.

Anfang  
der Wahl.

Inzwischen fanden sich / gleichwie bey der Coadjutorie-Wahl/verschiedener hoher Potentaten Gesandten ein; und zwar wegen Jh. Käis. Maj. mehrgedachter Herr Graf Saimis/ wegen Frankreich. Mr. de Heron, ingleichen ein Chur. Beyerischer / Chur. Brandenburgischer / und andere mehr.

Es lieff auch ein Päbstliches Schreiben ein / sub dato den 3. Juli welches der Päbstl. Nunci- us und Erz. Bischoff von Damasco den 13. Jul. dem Capital übergab / des Inhalts / das das Capital bey bevorstehender Wahl / Canonicis verfahren / und einen solchen wählen möchte / der einer solchen hohen Würde geziemende Qualitäten hätte.

Als nun der Tag solcher Wahl annahete / und jederman mit Verlangen erwartete / auff wen die Wahl fallen würde / that der Käis. Abgesandte / Herr Graf von Saimis / an das Hochwürdigste Dom. Capital den 4. 14. Jul. eine Proposition folgenden Inhalts.

Käis. Ab-  
gesandtes  
Propositio  
an das Ca-  
pital zu  
Eölln.

Es hätten Jh. Käiserl. Majest. den tödtlichen Hinterritt des weiland Durchleuchtigsten und Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Heinrichs des H. Röm. Reichs Churfürsten / ic. mit grossen Leydwehen vernommen / und zwar um so viel desto mehr / weil derselbe nicht allein Jhr. Käiserl. Maj. naher Anverwandter / sondern auch ein mit sonderbarer Frömmigkeit / Tugend und Verstand begabter löblicher Fürst gewesen / und der seine Land und Leute wohl regieret / an welchem das Erz. Stifft und das Röm. Reich einen nicht geringen Verlust / und starke Stütze verlohren. Dannerhero seye der gangen Welt sehr viel daran gelegen / das ein solcher Erz. Bischoff und Churfürst wieder erwählt werde / der in des Verstorbenen Fußstapffen trete / und / gleichwie er / für den Wohlstand der Kirchen und des Reichs Sorge trage / die Freyheit der Teutschen Nation ernstlich handhabe / und von diesem Erz. Stifft / welches an den Gränzen des Reichs gelegen / alle androhende Gefahr künftlich abwenden möge. Es würden anbey die Herrn Capitularen ansser allem Zweifel sich zu entsinnen wissen / was der Herr Abgesandte vor einiger Zeit / als man wegen einer Coadjutorie in Handlung beariffen gewesen / denen selben vor Augen gestellet / auch aus was für Ursachen Sr. Päbstl. Heil. bewogen worden / sie zu vermahnen / das sie nicht weiter fortfahren solten / und was für Inhibitions-Befehl von dem Auditor der Päbstl. Cammer an die Kirchen Thüren angeschlagen worden / dem man billlich hätte gehorsam leisten sollen; das man aber Sr.

Heil. und Jhro Käiserl. Majest. Väterliche Erinnerungen damals in den Wind geschlagen / und verächtlich hindan gesetzt / wolle er an seinen Ort gestellet seyn lassen. Bey nun erledigter Erz. Bischofflicher Würde aber / hätten J. Käis. M. Vermög dero habenden Schutz. Rechts über die Kirchen in Teuschland / Jhres Amms zu seyn ermessen / dem hohen Dom. Capital künftlich vor Augen zu stellen / das weils die Churfürstl. Würde an diesem Erz. Stifft haffte / sich allweg gebühren wolte / dieselbe handzuhaben / und zu erhalten / und keiner Gefahr zu unterwerffen. Es seye aber bekant / das der Cardinal von Fürstenberg / ober schon von Geburt und Herkommen ein Teutscher / dannoch der Fron Frankreich so sehr ergeben / und dienstbar unterworfen seye / das er sich zu einem geböhrnen Franzosen habe machen / und naturalisiren lassen; das er in verschiedenen Geschäften wider das Reich gehandelt / dem Aller. Christlichsten König gehndtaet / dieses Erz. Stifft zu einem öffentlichen Schand-Platz des Kriegs gemacht; die Stadt Straßburg vom Reich abgeriffen / und die Befestigung oder Citadell zu Lütlich einem aufwertigen Potentaten unterworfen: Das auch besagter Herr Cardinal noch auff diesen heutigen Tag das Erz. Stifft neuer Gefahr unterwerffe / die veste Plätze verdächtigen Kriegs. Officieren anvertraue / und Bonn unwissend von wessen Geld und Mitteln bevestige / das also dieses Erz. Stifft über lang / oder kurz / dem Uebervinder zum Raub dörfte werden; könnte derowegen ein solcher Mann nicht in das Churfürstliche Collegium aufgenommen werden / und wäre kein Zweifel / das diese neue Postulation, wann sie geschehen solte / einen eben dergleichen Ausgang wie die vorige / gewinnen werde. Diesem nach solle das Capital auff die Person des Herrn Cardinals gang keine Reflexion und Abschen machen; wiewohl Jh. Käiserl. Maj. hierdurch der Freyheit ihrer Stimmen nicht das geringste präjudicirt / oder benommen haben / sondern vielmehr dieselbe schützen wolte / damit solche ihnen nicht / wie zu Straßburg geschehen / möge genommen und entzogen werden. Man müste betrachten / das bey den Geistlichen Stifftiern in Teuschland die Zeilliche Jurisdiction an die Regalien gebunden sey / und das dannerhero ihnen keine allerdings illimitirte Freyheit zu wählen gebühre / sondern dieselbe in so weit eingeschränckt seye / das sie von dem Interesse des Reichs abweichen dörfen. Diesem nach ermahnte Jh. Käiserl. Maj. alle und jede Herrn Capitularen / das sie den Eyd / mit welchem sie dem Reich verbunden seyn / reifflich erwegen / alle Partheylichkeit / und Abschen der Blutsfreundschaft / und Eygenmuthens beyseits setzen / und weil sie in ihrem Capital so viel wackere Leute hätten / die der Erz. Bischofflichen Würde wohl werth wären / einen solchen / und zwar durch geheime Stimmen / und schriftlich erwählen / welcher gewis seye / das er die Päbstliche Confirmation erhaschen werde / und der das Erz. Stifft also regiere / das es nicht

mit

1688. mit neuen Schulden möge beschwären / sondern von denen/damit es bereits verhasst ist / erleichtert werden. Widrigen Falls / und da das Capital andern verfahren würde / wäre unbenutzt / wessen sich Jh. Kaiserl. Majest. wegen der Regalien / und zeitlichen Jurisdiction resolviren / und was für eine Verantwortung sie von denen / so an einem widrigen Ausgang schuldig befunden werden / fordern würden. Im übrigen wolten Jh. Kaiserl. Majest. dero Kaiserl. Gnade und Schutz gegen dieses Ers. Schrift beständig erhalten / und der Herr Abgesandte seine bereitwillige Dienste angeboten / und diese Sache / wie es die Ehre Gottes / der Gehorsam gegen Jh. Kaiserl. Majest. und des Vaterlands Heil und Wohlfahrt erfordert / bestens recommendirt und anbefohlen haben.

Hieby wird erzehlet / daß der Cardinal von Fürstenberg dem Kaiserlichen Gesandten vor der Wahl eine Visite gegeben / und sehr viele Complimenten gemacht / dem auch gemeldter Herr Graf höflich wieder begegnet / und unter andern Formalien soll temoigniret haben / daß es ihm sehr leid wäre / mit einer so scharffen Commission gegen ihre Eminenz chargiret zu seyn / dero wegen gebetten / der Cardinal möchte sich den andern Tag / als da er diese Proposition Nahmens Jh. Kaiserl. Majest. thun würde / nicht einfinden / damit er nicht Ursache bekäme / sich darüber zu empörtiren; worauff der Cardinal geantwortet / er hätte eine Zeithero die Gedult also studiren müssen / daß nichts mehr auff der Welt ihn zu empörtiren capabel wäre; der Gesandte soll repliciret haben / vielleicht wäre seine Commission von solcher Importanz und so acerb gegen Sr. Eminenz Person / daß sich zu enthalten vielleicht unmöglich seyn würde / und daher inständig bäte / wegen daraus entstehender Weitläufigkeit / diese geringe Zeit über / aus dem Capital zu bleiben; so auch der Cardinal endlich versprochen / da sie unter vielen Discursen / auff des Cardinals bißhero geführte Conduite kommen / und der Cardinal sein Unglück beklaget / daß ihm Jhro Kaiserl. Majest. nicht allein vor sich contrair / sondern auch das ganze Reich zuwider gemacht hätte; habe der Ambassadeur replicirt / daß er selbst daran Schuld / und würden weder Jh. Majestät / noch das Reich daselbst zu verdanken seyn / dann er von so vielen Jahren hero ihnen zuwider und das Französische Interesse auff alle Weise Nantement / und zwar zum grossen Nachtheil des Heil. Röm. Reichs prosequirt hätte / und wann er als ein ehrlicher Mann handeln wolte / könnte er davon nunmehr absehen; hätte der Cardinal darüber sich vernemen lassen / er erfreute sich / daß man ihn noch für einen ehrlichen Mann hielte / er hätte sonst wol andere Sachen vernemen müssen / was man von ihm aufgestreuet / so er seinem Fato anheim stellen müste / er könnte nicht in Abrede seyn / daß er der Cron Frankreich / als der er seine Fortune zu danken / obligat wäre / er hätte vor seinem Engagement am Kaiserlichen Hof / und hin und

wieder im Reiche / seine Dienste an präsentirt / aber das Glück habe ihm nicht gewolt / daher er als ein Cadet / wo ers gefunden / suchen müssen; Er hätte dem Kaiser und dem Reich noch keinen Eyd geschworen / wann er als Churfürst / solchen praktiren müssen / würdeer allezeit seinen Pflichten nachzukommen wissen.

Es hat aber auch der Cardinal wider gedachte Proposition des Herrn Abgesandten / eine Summarische Antwort heraus gegeben / mehrentheils des Inhalts / daß die meiste ihm benommene Auflagen / bey den vorigen Kriegs. Zeiten vorgegangen / hernach aber durch den erfolgten Frieden / vermittelst einer allgemeinen Amnestie wären getilget worden. Daß dasjenige / so weiter vorgegangen / nicht ihm / sondern Sr. Churfürstl. Durchl. zu Eöln Hoch. Seel. And. beynemessen wäre / als ohne dero Willen und Genehmigung er nichts vorgenommen; daß die Naturalisation und Lehn. Pflicht ihn nicht mehr der Cron Frankreich obligat machten / als andere hohe Prinzen / so mit gleichem Nexu derselben Cron verbunden / und dennoch nicht auffhörten dem Teutschen Reiche zugehan zu seyn / daß die sämtliche vorhandene Miltz dem Decano und Capital verpflichtet wäre / man auch niemand dürffte Rede und Antwort geben / durch wessen Mittel die Residenz Bonn besetzt würde / und wäre gnug zu sagen / daß es von solchem Geilde wäre / welches zu Befestigung der Reichs. Ruhe und Stårheit gewidmet wäre. Daß die freygelassene Wahl mit seiner Exclusion nicht zu concurren wäre / andere Dom. Capital aber bey den Reichs. Stiftern daimenhero ein exempel nehmen möchten / in was Stand sie demaleins bey dero freyen Wahl würden gesetzt werden / und dergleichen.

Als nun der zur Wahl bestimmte Tag herbey kommen / versammelten sich die Herren Capitularen / nach vorhero celebrirter Mess vom H. Geist / um 10. Uhr Vormittag in dem gewöhnlichen Haus: 1. Der mehrgedachte Herr Wilhelm Egon von Fürstenberg des Heil. Röm. Stuhls Cardinal / und Bischoff zu Straßburg / Landgraf im Elßas ic. der Zeit der Cathedral-Kirch zu Eöln Dechant. 2. Herr Philipp Eberhard Graf von Löwenstein / Subdecanus. 3. Herr Franciscus Gobertus Graf von Aspermont und Rechem / Chorbischoff. 4. Herr Franciscus Adolphus Wilhelmus Graf in Ostfriesland und Nieberg ic. Scholaster. 5. Herr Ferdinandus Rudolphus Graf von Fürstenberg ic. älterer Diaconus. 6. Herr Alexander Graf von Salm und Neiterscheid / jüngerer Diaconus. 7. Herr Franciscus Bernhardus Prinz von Massan / Praepositus & Thesaurarius. 8. Herr Anthonius Ludovicus Herzog von Neuburg / und Großmeister des Teutschen Ordens. 9. Herr Carolus Gobertus Graf von Aspermont und Rechem. 10. Herr Ernestus Dominicus Graf von Manderscheid / Jalekenstein. 11. Herr Hugo Franciscus Graf von Königs-  
eck. 12. Herr Hermanus Fridericus Graf von



Hohenzollern. 13. Herr Maximilianus Philippus, Graf von Manderscheid. 14. Herr Franciscus Ludovicus Herzog von Neuburg/ Bischoff zu Breslau. 15. Herr Philippus Henricus Prinz von Croy. 16. Herr Henricus Mahring / Senior Presbyter. 17. Herr Thomas de Quentel, des Erz-Bischofflichen Hofes zu Eöln der Zeit Official. 18. Herr Christophorus Fridericus Geier. 19. Herr Johannes Petrus de Quentel. 20. Herr Johannes Henricus Anethan, Bischoff zu Hierapolis. 21. Herr Antonius Worms. 22. Herr Johannes Godofridus Becqueter. 23. Herr Adamus Damen / sämtliche Herrn Canonici. Abwesend war noch Jh. Durchl. Marckgraf Herman von Baden / dessen Stimm aber Herr Graf von Königseck führte / daß also 24. zu votiren hatten.

Hierauff wurde von dem Capitul-Procuretor Herrn Mag. Wasserfall / die Citationes reproducirt / und die sämtliche Herrn Capitulares durch den Herrn Decanum, Herrn Cardinal von Fürstenberg erinnert / daß / wosern etwa einer der Herrn Capitularn / wegen eines Abwesenden eine Vollmacht hätte / er solche vorzeigen / und sich Nahmens des Abwesenden qualificirt machen möchte. Als nun der Herr Graf von Königseck eine Vollmacht von wegen Jhro Durchl. Herrn Marckgraf Hermans von Baden producirt / wurde zwar einiges dagegen / und zwar erstlich / als ob solche Vollmacht dem Stylo nicht gemäß. 2. Daß Jh. Durchl. ausser der Eölnischen Provinz / und daher dahin zu citiren nicht vonnöthen wäre. 3. Daß Jh. Durchl. zu der Zeit / als sie schon Canonicus gewesen / eine Zeitlang sich im Krieg gebrauchen lassen / und daher als irregular geachtet würde / eingewendet: Nachdem aber angedeutet worden / daß Seine Durchl. specialiter citirt worden / auch in einigen vorhergehenden Electionen per Procuratorem erschienen seye / und daß in gedachter Vollmacht eine general-Clausul befindlich wäre / so sind denjenigen / so etwa dergleichen Exceptionen formiren möchten / alle dieselbe / so wohl wegen der Form des besagten Gewalts / als wegen des Herrn Marckgrafens Person vorbehalten / der Vollmacht einverleibte Votum aber / mit Protestation und Reservation ad Scrutinium remittirt worden.

Nach diesem nun / als der Herr Decanus gesehen / daß alle Herrn Capitulares gegenwärtig / und daher wegen einiger Abwesenden keine Declaratio Contumaciae nöthig; hat er alle und jede / so etwa excommunicirt / suspendirt / oder etwa sonst unüchtig seyn möchten / öffentlich heissen abtreten / mit der Protestation, daß derselben Vota ganz unüchtig / und weder nützlich / noch schädlich seyn würden: Worüber der Herr Canonicus Johann Gottfried Becqueter dem Herrn Secretario dieses Capituls Hn. Gerhard Xausing eine gewisse Protestation eingehändiget / welche von Jhro Durchl. Prinzen Francisco Ludovico von Neuburg / Herrn Grafen von Königseck / und Herzogen von Croy / bene-

bens gedachtem Herrn Canonico Becqueter, unterschrieben gewesen / und solche öffentlich abzulesen begehrt / welches dann auch von gedachtem Herrn Secretario geschehen. Weilm nun unter andern darinnen von Excommunication ertlicher Herrn Capitularn / und von der Weise der Election per Scrutinium, daß solche per Schedulas, oder schriftlich geschehen möchte / ein und das andere enthalten / hatte der Herr Cardinal von Fürstenberg dagegen protestirt / und endlich darüber votiren lassen: Worauff per majora geschlossen wurde; Erstlich / daß solche Protestation zwar bey dem Protocol verbleiben könnte / dieweil man aber von keinem der würcklich excommunicirt wäre / wüßte / so seye solche Protestation nicht zu achten / noch zu attendiren. Anlangend zweytens den Modum wegen der Wahl / so seye aus jüngster Coadjutorial-Wahl / wie auch der jüngst abgelebten Hochfürstl. Durchl. Höchstseel. Andenckens / beschehenen Erz-Bischofflichen Wahl bekant / daß man juxta textum capit. Quia propter &c. per secretum Scrutinium mündlich verfahren habe / dannhero man auch dieses mahl also verfahren müßte. Worauff nach Anrufung des Heil. Geistes / zu gegenwärtiger Election, oder Postulation, zu Scrutatoren deputirt worden / der Graf Wilhelm Wolfgang von Riedberg / Dom-Scholaster, der Herzog von Croy / und der Herr Henrich Mehring / und ward denselben / und zwar einem jeden insonderheit Gewalt gegeben / eines jeden Stimm an einen absonderlichen / und hierzu insonderheit vorbereiteten Ort / erstlichen ihre eigene / und nachgehends der sämtlichen Herrn Capitularn Stimmen / fleißig zu erforschen / solches schriftlich zu verfassen / dieselbe mit einander zu conteriren / und folgendes zu publiciren / und in Summa alles zu thun / was bey solcher Handlung vonnöthen.

Als nun diese ernannte Herren Scrutatores mit Handgegebenen Treuen angelobet / und geschworen / daß sie solches aufrichtig / und ohne Gefährde thun und verrichten wolten / haben sie sich / sammt dem Secretario Xausing / beyden Notariis Wasserfall und Kof / und denen zu dieser Handlung erbetteten Zeugen / Herrn Bültinger / und Herrn Willich / beyden Vicarien / in das Gemach verfügert / allwo einer den andern seines Gewissens erinnert / und einander geschworen / daß sie vor Gott und ihrem Gewissen / in gegenwärtiger Handlung denjenigen zu einem Erz-Bischoff / und Churfürsten erwählen und postuliren wolten / welchen sie vor die Kirch am nützlichsten und geschicktesten erachten würden. Hierauff haben sie erstlich einander selbst ihres Voti, und Stimmen halber erforschet und gefragt / und solche durch den Hn. Secretarium und Notarium aufzeichnen lassen. Nachgehends wurden die Herrn Capitulares einer nach dem andern / nach ihrem Rang und Sitz / in dieses Logtament beruffen / und jeder / vermittels eines Eyds / von denen Herrn Secretarien erinnert /



GUILLELMUS S. R. E. PRESBYTER CAR  
DINALIS de FURSTENBERG.



daß sie vor Gott/ und ihrem Gewissen mit lauter Stimme ihr Votum geben solten.

Nachdem nun dieses alles verrichtet/ und die Vota und Stimmen schriftlich verfaßt/ und aufgezeichnet gewesen/ haben sich die Hn. Scrutatores sammt Secretario, Vicarien und Zeugen/ wiederum in das Capitulare-Haus begeben/ allwo sie in Gegenwart sämmtlicher Herrn Capitularn/ durch den Herrn Grafen von Niedberg vortragen lassen/ daß derjenigen/ so bey dieser Wahl/ und Postulation vortritt/ vier und zwanzig seyen. Und damit man gewiß wissen möge/ daß deren keiner vergessen/ oder aufgelassen worden/ so wurden aller vortretenden Nahmen aus dem Protocoll vorgelesen/ und denen Herrn Scrutatoren fernere Macht gegeben/ die Vota zu collationiren und zusammen zu tragen. Worauff sich die Herrn Scrutatores abermalen mit dem Notario, und Zeugen in das vorige Logiament/ und Ort des Scrutirii verfügt/ und angezeigt/ daß aus denen 24. Stimmen dreyzehn auff eine Person/ neune auff eine andere/ die übrige zwey jede auff eine besondere Personen gericht seyen; darbey sie gebetten/ und die Herrn Capitularn ersucht/ ob ihnen belieben möchte/ daß die wenigere Stimmen denen mehrern bejzretten möchten. Worüber es einige Disputaten abgegeben/ indem diejenige/ so ihre Stimme der Person/ so erwählt werden sollte/ mitgetheilet/ vor allen Dingen wissen wolten/ wie viel Stimmen die Person/ so postulirt/ und wie viel derjenigen/ so eligirt und erwählt/ gegeben worden seyn. Dann es ist hierbey zu wissen/ daß zu Folge der Disposition und Verordnung der Canonen/ wann man einer Cathedral- oder Dom-Kirch einen Prælaren geben soll/ dreyerley Wege sind/ welche insgemein in Teutschland beobachtet werden; nemlich die Canonische Wahl/ die solenne Postulation, und das Scrutinium. Als nun die Nachricht von den Herrn Scrutatoren gegeben worden/ daß der so postulirt/ dreyzehn/ der eligirt aber/ neun hätte; haben gedachte Herrn Scrutatores ferner gefragt; Ob denen Herrn Capitularn beliebig/ daß derjenige/ so die mehrern postulirende Stimmen hätte/ solenniter postulirt/ und diese Postulation publicirt werden sollte? Ob nun wohl solches durch die mehrere Stimmen bejaht worden/ hat doch der Herr Canonicus Bequeter im Nahmen seiner/ und derer/ so ihm anhängen/ dagegen ausdrücklich contradicirt/ und solches aus dem Fundament widersprochen: 1. Daß bey gegenwärtigem Fall einzig und allein die Electio, keines Wegs aber die Postulatio Statt habe. 2. Daß in dieser Postulation einige Hinderniß obhanden; dannenshero wann die Postulation zu publiciren/ müste auch nothwendig die Election oder schlechter Dings das ganze Scrutinium publicirt werden. 3. Daß der Postulandus nothwendiger Weise zwey Drittel der Stimmen/ nebenst noch vielen andern Requisiten/ (die man so geschwind nicht hat fassen und begreifen können) haben müste; protestirte hierüber/ und wider

andere Gravamina, welche ihm seinen Mitsstimmen/ und dem eligirenden Herrn selber hierdurch zugefügt worden/ worüber sie auch zum Pabst ihre Zusuche genommen haben wolten. Diesem Vorgeben/ und andern vom Herrn Canonico Bequeter, auff die Bahn gebrachten Einwürffen/ hat der Herr Cardinal ausdrücklich widersprochen/ und behauptet/ daß durch die Election, als welche von dem weingern Theil des Capituls geschehen/ niemanden einigermacht zu wachsen könne. Dem auch der Herr Graf von Niedberg/ einer von denen Herrn Scrutatoren bejzefallen/ und gesagt/ daß er nach dem Jure Canonico, und dem Cap. Quia propter &c. von zweyen Personen keine Publication thun könne/ sondern nur von einer/ und zwar von derjenigen/ auff welche die mehrere Stimmen gefallen. Worüber abermals Umfrag gehalten/ und per majora affirmativè geschlossen worden. Hierauff hat ebhochermeldter Hr. Graf von Niedberg beydes in seine/ als übriger seiner Mitscrutatorn Nahmen/ an Statt des Höchstseeligsten/ Durchleuchtigst/ und Hochwürdigsten Herrn/ Herrn Maximilian Hentici, Erz. Bischoffen und Churfürstens zu Eöln/ &c. Den Herrn Cardinal von Fürstenberg zum neuen Erz. Bischoff/ und Churfürsten postulirt/ und diese Postulation dem ganzen Capitul, wie gebräuchlich/ vorgelesen/ worgegen die Herrn Capitularn/ welche ihre Stimmen dem Eligirenden gegeben/ abermals protestirt/ und begehrt/ daß zugleich die Electio publicirt/ oder zum wenigsten die Person/ welche 9. Stimmen pro Electione gehabt/ nahmhafft gemacht werden sollte; worbey der Herr Canonicus Bequeter öffentlich bezeuget/ daß er/ wann solches nicht geschähe/ alsdamm auff seinem Zettel/ den er in der Hand hielt/ es selbst thun wolte. Als nun endlich der mehrere Theil des Capituls darcin gewilliget/ daß solches/ jedoch ohne des Herrn Cardinals/ als Postulirte/ Prajudic und Nachtheil geschehen möchte/ hat mehr wohl erwehnter Graf von Niedberg angezeigt/ daß 13. Stimmen für den Herrn Cardinal/ 9. aber für Jh. Durchl. Prinz Joseph Elemeis von Bayern/ eine für den Herrn Chor. Bischoff/ Grafen von Neuchain/ und eine für Sc. Durchl. Prinz Ludwig Anthoni von Neuburg vorhanden. Als nun dieses geschehen/ und der Herr Cardinal von denen/ so ihn erwählt/ ersucht worden/ daß er zu solcher für ihn beschehenen Postulation seinen Consens ertheilen wolte/ hat dieser Cardinal/ nach genommenem Abtritt/ und kurzem Bedacht/ wessen er sich zu entschließen/ bald wiederum bey dem Capitul sich eingefunden/ und weitläufftig vorgelesen; Daß obwohln das Erz. Stifft Eöln mit schwären Schulden beladen/ und in so vielen Strittigkeiten verwickelt wäre/ also/ daß er wohl vorher sehen könnte/ wie schwer es ihm fallen würde/ dieses verarmten Erz. Stiffts Regierung zu übernehmen/ er doch/ wann es Gott/ und dem H. Stuhl zu Rom also gefiele/ diese Postulation/ so auff seine Person gefallen/ zu größerm Auf-

nehmen

Cardinal  
von Für-  
stenberg  
wird zum  
Churfürst  
zu Eöln  
postulirt.

1688.

nehmen der Kirch / und Beförderung des allgemeinen Ruhe / Stands nicht aufschlagen wolle.

Hierauff hat von Stund an der Durchleuchtigste Fürst Ludovicus Antonius, Teutscher Ordens, Meister / dem Capitul angezeigt / daß er auff eben solche Weise die Election für den Durchleuchtigsten Herzog in Bayern / unterm de rato, & exhibendo mandato angenommen haben wolte / deme aber der Herr Cardinal / samt denen / so Seine Eminenz postulirt / widersprochen / und vorgegeben / daß solches / so wohl aus Mangel der Vollmacht / als sonst nicht geschehen könnte / auch über die bekannte nullität der Election, so von dem weingern Theil des Capituls vorgenommen worden / protestirt; worüber der Fürst von Neuburg mit denen / so es mit ihm gehalten / eine neue Protestation eingeleget.

Als nun endlich im Capitul der Vortrag geschehen: Ob nicht nöthig wäre / daß die solenniter geschehene Postulation, wie gebräuchlich / der Clerisey / und dem Volk angezeigt würde? Ist darauff der Herr Cardinal aus dem Capituls, Hause abermals abgeritten / damit denen alda verbleibenden Capitularen / desto freyere Macht zu votiren gelassen werden möchte; da dann per majora das Ja geschlossen / und dem Secretario des Capituls befohlen worden / daß er deswegen eine gewöhnliche Formul in Teutscher Sprach verfertigen solte / welche nachgehends unter vielerley Protestationen / Contradictionen / Reservationen / und Provocationen öffentlich verlesen / und nachdem solche in einem und andern geändert worden / wurde dem Herrn Mering / ältern Canonico und Con-Scrutatori, aufgetragen / solche der Clerisey und dem Volk zu verkündigen: Welcher sich deswegen mit dem Herrn Cardinal in Begleitung derer Capitular-Herren / Herrn Sub-Decani, Chori-Episcopi, Scholastici, Senioris & junioris Diaconorum, und Thesaurarii, nebenst dem Herrn Grafen von Neckheim / Herrn Grafen von Wanderscheid / und Hohenzollern / Herrn Thoma und Herrn Peter von Quendel / nebenst dem Herrn Christoph Geyer (welcher doch mit Protestation, daß er sich hierdurch denen Majoribus nicht wolte verbindlich gemacht haben) zum Chor der Kirchen erhoben / und alda obgedachte Formul mit lauter und vernemlicher Stimme vorgelesen.

Die übrige Herrn Capitularen haben abermals protestirt / und sich gegen diesen Postulations-Aktum alle Nothdurfft vorbehalten / und sind darauff aus dem Capitul-Haus / dem Chor vorbei / und nächer Haus gegangen. Weils nun beide hohe Parthenen präcedirt / und zwar die eine canonicè postulirt / und die andere canonicè eligirt zu seyn / so ist diese Haupt-Sache zur Decision des Päpstl. Stuhls nach Rom verwiesen worden.

Indessen hat der Herr Cardinal von Fürstenberg die Churfürstl. Städte Bonn / Rheimberg /

in besetzt die Churfürstl. Städte.

Käuferswerth / und Neus in Besitz genommen / und selbige mit seinen Völkern / die er vorher hatte werben lassen / besetzt. Als er aber Nachricht erhalten / daß es an dem Päpstlichen Hofe nicht nach Wunsch vor ihn liefe / hat er eine weitläufige Schrift zu Justification seines präcedirten Rechts an alle Teutsche Bischöffe gesandt / darinnen er seine Gründe / daß er rechtmäßig postulirt worden sey / angeführet. Dagegen kam eine lateinische Schrift in den Druck / worinnen das Recht des Prinz Clemens aus Bayern / welcher / wie gedacht / von einem Theil der Herrn Capitularen zu diesem Erz. Stiffte eligirt worden / mit sehr kräftigen Gründen remonstrirt worden.

Immitelst aber hatte der König in Frankreich in fauvt mehrgedachten Cardinals von Fürstenberg ein Schreiben an das Cöllnische Dom-Capitul abgeschickt / des Inhalts / daß er sich erfreue / daß selbiges per majora den Cardinalen Churfürsten erwählt. Gleichwie nun selbiger zum Regiment sonderbar qualificirt / als hätte ein Dom-Capitul, und übrige wolmeinende sich zu versichern / daß bey dieser geschehenen Wahl alles wohl und vorsichtig hergegangen sey. Solte aber durch einige Wißgünstige / wegen particular- Impressionen / oder Ineresselle dieses wohlangeestellte Werk verhindert werden / wolte er nöthigen Succurs zu Handhabung dessen hiemit anerbieten. Im übrigen sie versicherend / daß er des Capituls, und Vaterlands Wohlfahrt in allem befördern helfen wolte. Dabero auch nachgehends / als die Französische Völker unter dem Marquis de Bouffleur gegen Bonn / und Cölln sich genähert / der Herr Cardinal ein Edict ausgehen lassen / daß diese Völker allein kommen wären / dieses Land zu beschützen / und gegen alle feindliche Anfälle / laut der Anno 1687. mit d. m. abgelebten Churfürsten gemacht / und ratificirten Allianz / zu garantiren / folgenden Inhalts:

Demnach Jh. Königl. Maj. in Frankreich Uns Dechant und Capitul des Erz. und hohen Dom-Stifts Cölln zu wissen gethan haben / welcher Bestalt sie sich obligirt befinden / nicht allein als Garant des Münster. und Dümmerischen Friedens / die Teutsche immediat Erz. und Stiffte / absonderlich aber dieses / als dero Cron so nahe gelegenes Erz. Stiffte Cölln / bey ihren von so vielen Seculis ruhig und unverrückt hergebrachten freyen und unbeschränkten Wahlrechten zu erhalten / sondern auch vermög dessen zwischen Jh. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Cölln höchstseel. Andenkens im Jahr 1687. de- May zu Luxemburg eingerichteten und dem nächst ratificirten defensiv- Tractats das Erz. Stiffte gegen alle ungerechte Gewalt zu schützen / und daher die Resolution genommen hätten / so wohl dieserhalben / als zu Behauptung des im Röm. Reich und der ganzen Christenheit so mühsamlich erworbenen Friedens und Stillstandes der Waffen bey gegenwärtige gefährlichen Conjon-

Aurell

1688.

Auren einige wenige Trouppen zu Fuß und Pferd einzig und allein zur Defension dieses Erzstifts / nicht aber zu einigs Menschen Beleidigung / oder dem geringsten Last und Schaden der Unterthanen / in dieses Land anmarchiren und verlegen zu lassen / so hätten wir zwar lieber sehen und wünschen mögen / daß dieses Erzstift von aller solcher Einlegung wäre befreyet blieben / nachdem aber höchstgedachte Sr. Königl. Majestät sichere Nachricht erhalten haben sollen / daß die auff dieses Erzstifts Grängen / mit Artillerie und allerhand Munition sich versammelnde Kriegs-Macht / auff ein grosses Deflein und vermuthlich um einige Plätze dieses Erzstifts zu bemächtigen angesehen wäre / und wir Dechant und Dom-Capitul nicht allein in Consideration gezogen / daß ein solches durch die fast von allen Orten her eingelauffene Advilen bestätiget wird / sondern auch annehbens bey uns reifflich erwegen / daß es um so viel weniger dienlich seyn werde / uns gegen Einlegung obgedachter Völcker mit Gewalt zu setzen / als auch solches alles unfruchtbar / vergeblich und zu verhindern unmöglich seyn würde. Als haben wir zu Vorkommung allerhand fernerer Ungelegenheit und befahrenden Landverderbens nöthig zu seyn erachtet / mit der Generalität obgedachten Französischen Völcker uns dahin zu vergleichen / daß 10. Uhr und dieses 10. Bonn den 12. Septembr. 1688.

Wilhelm Egon,

Cardinal Land-Graf zu  
Fürstenberg als Dom-  
Dechant und postulator  
der Erz-Bischoff und  
Churfürst zu Cölln.

Es gab auch der Französische Plenipotentiarius zu Regensburg / Monsieur. Verjus, wegen dieser Sache der Reichs-Versammlung ein Memorial / folgenden Inhalts:

Nachdem Seine Majestät verstanden / welcher Befehl man sich resolvirt / und nunmehr einzig und allein dahin trachtete / den Cardinal von Fürstenberg aus dem Erzstift / und Churfürstenthum Cölln zu verreiben / ja ihm selbst eine Aufschlüsselung / welche nicht weniger dem Canonischen Recht / und den Münster- und Nimmgischen Friedens-tractaten zuwider / als Sr. Maj. selbst schmähtich seyn / in vollem Capitul im Nahmen des Kaisers anzukündigen; So hätte dieselbedafür gehalten / daß die Gerechtigkeit / Achtbarkeit / und Interesse dero Cron / zumalen sie für die beyde gemeldte tractaten garantirt hätte / erfordern / sich gegen solches Unternehmen zu setzen / und denen / welche die Freyheit der Erwählung unmittelbarer Reichs-Erz-Bischoff / die durch obbemeldte tractaten ausdrücklich bedungen / tranken wolten / mit aller Macht den Kopf zu bieten. Ferners seye auch Seine Majestät der Meynung / daß es dero selben nicht gebühren wolte zuzugeben / daß derjenige / welcher

sich durch tragenden Respect, durch den Fleiß und Sorgfalt der Handhabung des Friedens / und der allgemeinen Ruhe / so wohl als durch die Unterhaltung einer guten Einigkeit und Verständniß zwischen Frankreich / und dem Röm. Reich würdig gemacht habe / bloß um solcher Ursachen willen sollte untergedruckt / und verfolget werden. Endlich berietze er sich auff die im verwichenen Jahr mit dem verstorbenen Churfürsten gemachte / und durch das Capitul nachmals confirmirte Allianz / vermög welcher Seine Majestät einzig Kriegs-Volck auff eigenen Kosten nach dem Erzstift gesandt / den Cardinal und die Capitularen in ihrer Wahl / jenen zu maiorentiren / und diese zu defendiren / bevorab / da Seine Majestät gewissen Bericht empfangen / daß man Kaiserl. Seyten nur der eingebildeten Confirmation des Prins Clemens erwartete / so dann denselben zu bevestigen / und folgendes / nach geschlossenem Frieden mit dem Turen Franckreich zu infestiren / und mit Krieg anzugreifen. Bey diesem allen gelobten Se. Majestät dero Völcker alsbald aus dem Erzstift abzuführen / wann nur der Cardinal seine Confirmation bekommen / und neben dem Capitul in geruhiger Besizung der Einkünfte / Privilegien und Freyheiten besagten Churfürstenthums Würde gestellet seyn / und forthin nicht allein den Frieden / und gutes Vertrauen mit dem Röm. Reich zu unterhalten / sondern auch noch vester zu machen.

Wegen solcher Französischer Anmaß / und Bedrohungen nun / stellte man sich an Seyten des Reichs in gute Postur / und wurde eine starke Armee an den Rhein-Strom zusammen gebracht / worzu nicht nur die Chur- und Fürsten nach Proportion eine gewisse Anzahl / sondern auch der Holländische Estat etlich tausend Mann anmarschiren lassen / gegen diejenige zu agiren / welche im Römischen Reich etwas zu tentiren sich unterstehen möchten.

Nicht weniger haben die vor dem Cardinal interessirte Capitulares postulantes an beyderseits Churfürstl. Durchleucht. von Sachsen und Brandenburg folgendes Schreiben abgehen lassen:

Eu. Churfürstl. Durchl. ist gnugsam bekant / was Befehlten wir den 9. Januarii dieses anno noch lauffenden Jahrs / nach vorgegangener Bewilligung und efferiger Recommendation, Wehl. des hochw. Durchl. Fürsten und Herrn / Maximilian Heinrich, Erz-Bischoffen zu Cölln / unsers gnädigsten Herrn / hochseel. Andenkens / des Herrn Cardinal Landgrafen von Fürstenberg Hochfürstl. Eminenz zum Coadjutor dieses Erzstifts cum futura successione einhelligst postulirt haben / da nun aber hochermeldte Churfürstl. Durchl. durch den zeitlichen Tod thren Lebens-Lauff beschloffen / ohn höhern Orts die Coadjutor-Wahl bestätiget worden; So haben wir den 19. nächst verwichenen Monats Juli zu anderweitten Wahl angesezet / und wohl der gänglichen Meynung gewesen / es

würden

1688.

1688.

würden alle Capitularen bey ihrer vorigen mehrmahlen gefassten Resolution geblieben seyn / und denjenigen / welchen sie vorhin durch leiblichen geschwornen Eyd pro dignissimo zu der Ehurfürstl. und Erz. Bischoffl. Würde geachtet auch in Ansehung dessen / bey Seiner Ehurfürstlichen Durchleucht. Lebzeiten / und auff dero einiges Begehren aufgesehen und erwähler hätten / anjese nach dero tödtlichen Hineritt gleichmässig postuliret haben; So seynd doch etliche wenige gewesen / welche durch die gar herbe Droh. Worte / so Nahmens Ihrer Kaiserl. Majestät der Herr Caunis / so wohl uns insgesammt / als auch einigen in particulari gethan / sich dergestalt irremachen und schrecken lassen / daß sie von ihrem vorigen eydlich bestättigten Schluß und Voto abgewichen / und damit auff des Prinz Elemens in Bayern Durchl. gegangen seynd. Zwar ist diese Veränderung wenig zu consideriren / weil die Majora und Saniora aller Pralaten und aller Capitularen beyssammen gehalten / und ihme vorhin gethane Eyd. Pflichte / in beständiger Obacht gehalten / auch vermög deren / des Hn. Cardinal Hochfürstl. Eminenz / als vorhin einhellig postulirten / von Ihrer Ehurfürstlichen Durchl. hochseel. Andenkens / selbst außerscheiden / und mit angelegener Sorgfalt recommendirten Successoren / wiederum postulirt haben / wodurch seine Eminenz ein solches Recht erlangt / daß sie nach Anleitung der Rechte / und bey denen Teurschen Erz. und Stifftern unverbrüchlich hergebrachter Observanz, auch dieses Erz. Stifftris absonderlicher Lands. Vereinigung / weilm sie per Majora totius Capituli legitime & canonicè postulirt worden / die Administration wenigst in Weltlichen Reichs. Erätzi. und Lands. Sachen anzutretten / wohl befugt wären; so haben gleichwohl dieselbe aus sichern bewegenden Ursachen mit Übung ihren Rechten noch zur Zeit ein. und zurück halten wollen: Weil aber äußerlich verlauten wil / daß des Herrn Prinz Joseph Elemens in Bayern Hochfürstl. Durchl. vermög der anmaßlichen / in jure zumahln nicht beständigen Election, sich der Session und Voti im Ehurfürstl. Collegio nähern wil / wir aber solches nicht nachgeben / sondern bis an denen gehörenden Orten die Partheyen gnugsam angehört / die Sache völlig instruiret / und durch einen ordentlichen unpartheilichen Rechtspruch entschieden / oder mit unserm Beistehen durch gültliche Wege völlig abgethan seyn wird / das Votum & sessionem zu führen gemeint seynd. So ersuchen Eu. Ehurfürstliche Durchl. wir inständig / Sie wollen geruhen / zu Abwendung besorgender Weitläufigkeit / das Werck dahin zu richten / und dero Abgesandten zu Regensburg aufzugeben / daß zu unserer und aller Teurschen Immediaten Erz. und Stiffter unwiederbringlichem Präjudiz, so zu höchstem Schaden und Nachtheil sämmtlicher im Röm. Reich befindlicher hoher Fürst. Gräf. und Adellicher Häuser und Geschlechter gereichen würde / nichts unternommen / noch per Majora präten-

se nominatus ins Collegium Electorale admittirt werde.

Solches ist dem Frieden. Schluß und heylsammen Reichs. Satzungen gemäß / und gereicht zu Unterhaltung beständiger Ruhe und Conservation des freyen und unbeschränckten Wahlrechts; Wir haben auch deswegen auff Eu. Ehurfürstl. Durchleucht. ein absonderlich Vertrauen gestellt. Und verbleiben Deroselben gehorsamste Dienste zu erweisen / jederzeit willig und bereit.

Dergleichen auch an die Dom. Capital der Reichs. Stiffter ergangen / und zwar von Anfang gleichen Laus / mit dem jetzt producirten Schreiben bis auff die Worte: Weil aber äußerlich verlauten wil / an welcher Statt folgendes abgefasset:

Weil aber durch solche widerrechtliche gang ungewöhnliche und fast unerhörte Proceduren / die Freyheit der Wahl / welche das vortrefliche Kleinod aller hohen Erz. und Stiffter ist / sehr gekräncker / und die Votanten durch dergleichen Vortrag ganz irremacher worden / so müssen wir rechtlich dafür halten / daß alle Immediata Germaniz Capitula hierinnen causam communem billig zu machen / und Ihre Kaiserliche Majest. allerunterthänigst zu ersuchen / damit dieselbe allergnädigst geruhen wolten / keinen vordem andern bey erfolgenden Wahlen / specialiter recommendiren / viel weniger aber diesem oder jenem exclusivam geben zu lassen / so dann als ein statutum univeriali bey allen hohen Erz. und Stifftern zu machen / und dessen Confirmation bey Ih. Päbstl. Heil. insgesammt zu suchen wäre / daß wer von einem höhern Potentaten speciales recommendationes vel aliorum exclusiones suchen / außwürcken und annehmen würde / eo ipso des Voti activi & passivi verlustig und unfähig seyn solle. Wann nun E. Hochmögend. und die Herrn mit uns hierinnen einer Meynung sind / oder was sie hierinnen convenabel erachten wollen / darüber sind wir Deroselben Erklärung gewärtig. In dem übrigen communiciren wir auch denenselben zu mehrerer ihrer Information, eine außführliche rechtliche Deduction, aus was erheblichen und wohlgegründeten Ursachen / wir die präzendirende Wahl des Herrn Prinz Elemens aus Bayern für ganz null, und als wann solche nicht geschähen wäre / achten / einfolglich uns gänzlich verseyhend / daß Ihre Päbstl. Heil. die per Majora auff Ihre Hochfürstliche Eminenz den Herrn Landgrafen von Fürstenberg aufgeschlagene Canonische Postulation genehm halten / und ebenstens admittiren werden.

Gleichermaßen hat der bisherige Ehur. Eöllnische Gesandte zu Regensburg der Reichs. Versammlung / im Nahmen gedachter Capitularen / diesen Actum in folgenden Terminis zu wissen gethan:

Es hätte ihm ein hochwürdig Dom. Capital zu Eölln unterm 20. Jul. referirret / was gestaltten selbiges nach tödtlichem Hineritt des weyland

Hoch

Hochwürdigsten/Durchleuchtigsten Fürsten und  
 Nam / Herrn Maximilian Henrichen Erz-  
 Bischoffen zu Eöln etc. Ihres gnädigsten Chur-  
 fürsten und Herrn hochseligsten Andenckens/den  
 vorigen Tag zur neuen Wahl angesetzt / und zu  
 solchem Ende die Citaciones in Zeiten gebüh-  
 rend aufgehen lassen / auch nachdem in der Ca-  
 pitular- Versammlung / der Beystand des H.  
 Geistes inbrünstig angeruffen worden / und ein  
 hochwürdig Dom. Capital seibliches geschwor-  
 nen Eydes sich verbunden / ein solches Haupt  
 der erledigten Kirchen zu erwählen / welches der-  
 selben vorzustehen am würdigst, tauglichst, und  
 verträglichst seyn möchte / so hätte dasselbe aus  
 ungezweiffelter Einsprechung Gottes/den Herrn  
 Cardinal / Land. Grafen von Fürstenberg / als  
 dero Dom. Dechanten / ersten Capitularn und  
 vorhero cum futura successione ernannten Co-  
 adjutorn / in Ansehung dessen vortrefflichen Ge-  
 müths, Gaben / und um dem Erz. Stiff durch  
 langwürtige und in 38. Jahr mit sonderbarem  
 Verstand treugeleisteten erspriesslichen Diensten/  
 erlangter Meriten / vor allen andern zum Erz.  
 Bischoffen und Churfürsten per majora postu-  
 lirt / und diese Postulation publicirt / und dem  
 Völk promulgirt. Wie nun ein hochwürdig  
 Dom. Capital nicht zweiffelt / es werde dem ge-  
 samten Reich / und allen treugesinneten Patrio-  
 ten diese geschene Postulation eines so verstan-  
 digen und erfahrenen Churfürstens / von dessen  
 tapffern und weisen Consiliis man sich die Erhal-  
 tung Fried. und Ruh. Standes / auch Bestel-  
 lung der allgemeinen Sicherheit versprechen kan-  
 gar sich zu vernehmen seyn / also hat dasselbe vor-  
 gedachtem dero geheimen und Hof. Rathe er-  
 wehnte Postulation zu dem Ende durch eigenen  
 Currier zugeschieket / damit selbiger diesen Ver-  
 lauff so wohl Kaiserl. höchstansehn. Commis-  
 sion, als auch Churfürsten / Fürsten und Stän-  
 den allhier anwesenden Rätchen / Botschaff-  
 ten / und Gesandten (massen heute geschehen)  
 gebührend notificiren/den Consultationibus a-  
 ber / vermög von einem hochwürdigen Dom.  
 Capital habender / und dem Chur. Wäinsschen  
 Directorio überlieferter Vollmacht / beywohne /  
 und die gehörige Nothdurfft in allem beobachten  
 möge. Regenspurg den 23. Jul. 1688.

Hergegen haben die Capitulares Eligentes  
 obgedachter Massen wider alles dergleichen Un-  
 ternemen alles Ernstes protestirt / auch nach-  
 gehends solche Protestation folgender Massen in  
 extensiore forma publicirt:

Obgleich neulich den 9. dieses laufsenden Mo-  
 nats / in dem Dom. Capital / wider die / von  
 der Partey der jenen Herrn Capitularn / so  
 sich öffentlich / als Postulanten Sr. Eminenz,  
 des Cardinals von Fürstenberg / angegeben / an  
 den Heil. Vatter Pabst / wie auch an die Durchl.  
 Churfürsten Sachsen und Brandenburg / in glei-  
 chem verschiedene Dom. Capital Teutschlands /  
 abgelassene und fürgelesene Schreiben / mündlich  
 im Nahmen unser und der abwesenden Herrn  
 Capitularn / so viel damals die Kürze der Zeit

zugelassen / als wider Ehrenrührige / Verläumde-  
 rische / und dem wahren Verlauff zuwiderlauf-  
 sende Schrifften / protestirt worden / mit dem  
 Vorbehalt / solches weitläufftiger am gehörigen  
 Ort und Zeit fürstellig zu machen; als haben wir  
 unten verzeichnete Capitularn / Krafft dieses  
 Vorbehalt / und zur Beschützung unserer alten  
 Kirchen-Rechte ganz für hochnöthig erachtet / in  
 gegenwärtigen Zeiten / von neuem / und zwar öf-  
 fentlich / auff beste Art und Weise / im Nahmen  
 unserer und der abwesenden Capitularn zu pro-  
 testiren.

Und zwar für das Erste / das gedachte Schrei-  
 ben / wie auch andere vorhergehende Schrifften /  
 ausserhalb dem Capitel, und ohne dessen Vor-  
 wissen / heimlich aufgesetzt / nachmahls in dem-  
 selbigen obenhin abgelesen / und ohne geachtet der  
 geschenehen Protestation, jedennoch unter dem  
 Inseigel und Nahmen des Dom. Capitals auf-  
 gefertigt worden.

2. Das in demselbigen an unsern allerheilig-  
 sten Vatter nicht allzureulich berichtet worden /  
 als ob denen 13. Postulirenden Herrn Capitu-  
 laren / noch einer / als der 14. beygetreten / die  
 Wahl. Stimme aber eines von denen Eli-  
 genten für nichtig gehalten / über das auch der  
 Durchl. Prinz aus Bayern / Joseph Elemens  
 Electus ganz ungebührlich wegen seiner Jugend  
 und Unerfahrenheit in Regierungs. Sachen /  
 und daraus entspringender Unfähigkeit zu dem  
 Kirchen. Governo berührt wird / und dieses  
 nicht ohne leichtsinnige Tadelung unsers Aller-  
 Christl. Vatters / der Vermög Sr. Apostolischen  
 Zulassung / die er höchstgedachtem Prinzen / Jo-  
 seph Elemens / allergünstig ertheilt / auch allen  
 Herrn Capitularn dieses Dom. Stiffis kund ge-  
 macht und eröffnet worden / wodurch man allen  
 Hindernüssen / so im Weg stehen können / fürge-  
 benge / und gung gerhan. Ingleichen auch / das  
 gedachte Herrn Postulanten in eben selbigem  
 Schreiben fürgeben / als ob gemeldte Election  
 und Wahl des Durchl. Prinzen Joseph Ele-  
 mens in verschiedenen Stücken nichtig / und er  
 eben deshalb für keinen Electum zu halten  
 sey.

3. Das in denen Schreibe / an hochfürgedachte  
 Durchl. Churfürsten und Capitel in Teutsch-  
 land abgelassen / ganz Ehrenrührig und Ver-  
 leumderisch fürgegeben wird / als ob wir durch  
 Bedrohungen / so man auff Seyten des unü-  
 berwindlichsten Römischen Kaisers durch Sei-  
 ner Majestät Herrn Abgesandten / den hochge-  
 bohrenen und höchstfürtrefflichen Herrn Grafen  
 von Kaunitz / in allgemeiner Versammlung des  
 Capirels / und dann ausserhalb desselben bey  
 jedem insonderheit aufgestreuet / unsers Ge-  
 wissens und Eydes imeingedenck / zur Rückkehr  
 von dem vorig gemachten Schluß und Stimm /  
 so schon mit einem Eyd bekräftiget / anjese zu  
 Ertheilung unserer Stimmen auff höchst gedach-  
 ten erwählten Prinzen uns hätten verleiten und  
 schröcken lassen / wider welche nicht nur Ihrer  
 Kaiserlichen Majestät als auch uns zugehörige



1688.

Unbilligkeit / wogegen höchstgedachte Kaiserliche Majestät selbst wohlstandige Mittel wird zu ergreifen wissen / also auch wir hinwiederum alle von Rechts wegen uns zuständige Remedia, absonderlich wider den Verfertiger des Ehrenrührigen Schreibens / den wir hiemit zu wissen verlangen / vorbehalten / und für GOTT und der ehrbarn Welt hiemit bezeugen / daß wir / durch ganz keinerlei Bedrohungen einiges ausländischen Potentaten / (deren zwar auff Seyte des unüberwindlichsten Kaisers nicht die geringste geschehen zu seyn / wir hiemit theuer bekräftigen /) erschreckt / sondern bloß durch die Ehre GOTTes / auff Einrathen unserer gesunden Vernunft / Ausbarkeit der Kirchen / und allgemeinen des ganzen Erzbischoffs und Römischen Reich Bestens bewogen / und angepörrer worden / unsere Wahl. Stimmen auff den Durchleuchtigsten Prinzen Joseph Elemens / zu richten / und selbigen / so viel uns zusiehet / Canonice zu erwählen / und waren auch diesem Erzbischoffs Stiffte hierbei keine Ursachen entgegen / so es verhindern / indem unser allerheiligher Vater diesen Durchleuchtigsten Prinzen / Krafft der Zulassung der Wahl. Richtigkeit nicht nur zu diesem / sondern auch dem Hildesheimischen und Hütichischen Stiffte / absonderlich tanglich gemacht / und durch dieses höchstgedachten Prinzen geschickt / und wie nicht gar undentlich aus seinem Schreiben zu ersehen / am alleranständigsten erklärt; ja damit auch diesem Apostolischen Vorhaben nichts in dem Wege liegen möchte / als hat Seine Heiligkeit nicht allein die vormahls von dieser Kirchen / auff Seyten des Cardinals verlangte Coadjutorie / sondern auch das Indultum Eligibilitatis oder Zulassung und Vergünstigung der Wahl. Richtigkeit / um die er doch inständigst Ansuchung gethan / ja damit er auff keinerlei Weise zu diesem Erzbischoffs Verlangen tragen möchte / die erbettene Loslassung von dem Straßburgischen Bischoffs / als woran er verbunden / geweigert.

4. Geben wir gar gerne zu / daß die Herrn Postulanten Seiner Eminenz / dem Herrn Cardinal schon mit einem Eyd verpflichtet gewesen zu seyn / im gedachten Schreiben bekamen / daher wir dann auch protestiren / und ihre Vota keine freye Stimmen / sondern præoccupirte und eines andern Gurdincken unterwürffige / und eben deshalb ungültige Stimmen betiteln / daher dann diese Postulation auch / Krafft dieses / null und nichtig ist.

5. Protestiren wir öffentlich und bester Mass / daß nicht nur diese Schreiben / wie gedacht / nicht gebührender Weise aufgesetzt / sondern auch Se. Eminenz / der Cardinal von Fürstenberg / in Beystand eben dieser Herrn Postulanten / so meistens dem Herrn Cardinal mit Blut und Schwägerlicher Verwandtschaft zugehan / so wohl die Hof. als Cammer. Räthe / und andere Bediente der Städte / Bestungen und Aemter / ja auch die Kriegs. Officirer

des Erzbischoffs Stiffts (ohngeachtet / daß sie schon für denen Deputirten von dem Capitul, und stracks nach dem Hintritt unsers weylands Durchleuchtigsten Erzbischoffs / dem Capitul den Eyd abgestattet) von neuem einen Eyd der Treue ablegen lassen / und zwar auff folgende Wort: Daß sie niemand für den Erzbischoff und Churfürsten von Cölln erkennen wolten / als den / der vermög der meisten Stimmen des Capituls für solchen erklärt würde. Diejenige aber / so sich diesen Eyd zu schwören / geweigert / ihrer Aemter / in denen sie vorher durch das Dom. Capitul besätigt worden / entsetzt; Welches warhafftig ein jedweder Verständiger für keine schlechte Gerings. Achtung des Heiligen Apostolischen Stuhls halten und erkennen wird.

6. Protestiren wir wider alle und jede Administrations Actus, so eben dieser Cardinal / mit denen ihm anhangenden Herrn Postulanten zu Bonn und anderstwo / unter dem Schein und Vorwand der mehrern Wahl. Stimmen des Capituls thut und anführet / oder auch inskünftig auff einerley Weise thun / und anführen wird; indem wir auff keinerlei Weise zu geben können oder sollen / daß in gegenwärtiger Sache / bey welcher höchstgedachte Seine Eminenz / Herr Cardinal / sammt seinen anhangenden Herrn Postulanten / nur einen Theil fürstellig macht / dieser Herrn Postulanten mehrere Vota des Capituls machen / oder in seiner eigenen Sache den Urtheils. Spruch fällen könne / sondern so wohl die Eligenten als Postulanten / gleiche Theil haben / und dinstfalls es der höhern Disposition, das ist / dem Heiligen Apostolischen Stuhl alles heimzustellen verpflichtet.

7. Protestiren wir auch absonderlich / daß höchstgedachter Cardinal / in Beystand seiner anhängigen Herrn Postulanten sich der Erzbischofflichen Wohnung zu Bonn angemasset / und in denen Churfürstl. Zimmern / gleich einem Churfürsten selbst / Besitz genommen / ja daß er mit seinen schon gedachten Herrn Postulanten / auff Unkosten der Kirche oder des ganzen Vaterlandes / so sonst schon gnugsam verarmt / mit großem Schaden der Kirche zu Bonn sich enthalte / und daselbst dem Capitul zum Präjudiz bey der Regierung und Administration sich alles unterfange / und anordne / und alle daselbst verfertigte und aufgesetzte Schreiben ohne vorhergehende Communication, nur obenhin in dem Capitul fürlesen / durch die mehrere Stimmen seines Anhangs auffertigen lassen / ohngeachtet alles / unser Seyts gethanen Einwendens?

8. Protestiren wir ausdrücklich / daß eben dieser Cardinal mit dem Agenten oder Residenten zu Regensburg / Herrn Peter Holzgem / allein eine Correspondenz pflege / und noch bis anhero dem Dom. Capitul keine Communication dieser Correspondenz erstatte /

ohne

ohne daß er die letzte von dem 2. Aug. abgelassene Schreiben/in welchem der Churfürstl. Titul dem Herrn Cardinal beygelegt wird / im Dom-Capitul fürlesen lassen.

9. Letztlich protestiren wir / daß der Cardinal die Garnisonen in denen vesten Orten des Erzstifts vermehre / neue Troupen in die Städte / und Munition nur nach Belieben so gar häufig einführe / daß mit deren Einquartierung / auch geistliche Gebäu und Kirchen / Imunitäten unverschont bleiben / ohne daß uns bis dato wissend / woher die zur Erhaltung so vielen Volcks gehörige Geldsummen / zu deren Widerzahlung unser verarmtes Vatterland ganz ohnmächtig / genommen werden / so / daß daher zu besorgen / ob nicht ausländische Potentaten / die die Mittel / zur Unterhaltung so vielen Volcks / herschissen / oder wohl gar die Troupen schicken / einstens schwäre Prætionen auff dieses Erzstift machen möchten.

10. Und weil wir deswegen in Furchten stehen / ob nicht die Unkosten und Aufzagen / auff Seiten der Herrn Postulanten / zu Rom und anderstwo auff unterschiedene Weise gemacht werden / aus denen Kirchen Mitteln und Unkosten des Vatterlandes möchten genommen werden / als protestiren wir auch hiewider absolut und bestermassen.

11. Ingleichen auch wider dieses / daß die Herrn Postulanten das Insiegel des Dom-Capituls bey sich enthalten / dessen nach Belieben sich bedienen / und unter desselben und des Capituls Nahmen allerley Aufsertigungen bewerkstelligen / da sie doch / wie vor schon erwehnet / nur einen Theil bey dieser strittigen Sache ausmachen / und ohne grosses Versehen zum Präjudiz des Electi und Eligirenden Theils den Nahmen und Insiegel des Capituls sich nicht bedienen können.

Indeme aber alle diese und vorerzehlte Stücke / dem Canonischen Rechte / Kirchen-Satzungen und Billigkeit widersprechen / als haben wir der schon ehemals bey dem Capitul schriftlich gethanen Protestation annoch beypflichtende / von neuem diese wiederholte Protestation öffentlich fundmachen / und also unser Gewissen / wegen des Unheils und Präjudiz / das so wohl unserer Kirche / als dem ganzen Vatterlande / und vielleicht nahe gelegenen Provinzen des Heiligen Römischen Reichs / aus vorgemeldtem des Cardinals und seiner Anhängigen Postulanten ( die alle und jede / wie auch dero Erben / zu ihrer Zeit unter schwerer Obligation dafür werden Antwort geben müssen ) Verfahren zu lösen möchte / befreyen / und unsere mögliche Andacht dem Heiligen Apostolischen Stuhl bezeugen solten / unsern Capitul Secretarium, Herrn Gerhard Kenjinius / J. U. D. ansuchend / daß er diese unsere Protestation und berechtigte Schutz-Schrift dem Protocoll und Capitular-Handlungen zum ewigen Angedencken getrenlich beysügen / und allen und jeden / die es zu sehen ver-

langten/ausslieffern möchte; zu besserer Bealubigung dieser Zeiten / haben wir es im Nahmen unserer und der abwesenden Herrn Eligenten unterschrieben. Begeben im Aug. 1688.

(L.S.) Franz Ludwig / Pfalzgraf bey Rhein.

(L.S.) J. H. Anehan / Bischoff zu Hierapolis / und Eöllnischer Weih, Bischoff.

(L.S.) Anton Wormbs / im Nahmen seiner und der Abwesenden.

(L.S.) Joh. Gottfried Becquerer.

(L.S.) Adam Dhamen.

Es liessen dieselbe auch andern Chur Bayerischen Abgesandten zu Regensburg / um sothane Protestation dem gesammten Reichs Collegio zu insinuiren / folgendes Schreiben abgehen:

**Hochwohlgeborner Freyherz / sonders hochgeehrtester Herz Gesandter.**

Eu. Excellenz werden hoffentlich anderwärts benachrichtiget seyn / was massen bey jüngst dahier vorgewesener Erz-Bischofflichen Wahl / des Herrn Cardinals von Fürstenberg Hochfürstl. Eminenz / durch dreyzehn ihro guten Theils naher Bluts, und Anverwandten / hiesiger Herrn Capitularen Vota ohnmaßgeblich postuliret / Ihro Hochfürstl. Durchl. Joseph Clements in Bayern aber / per neun Vota canonice eligiret / und also die Sache dem Päßstlichen Stuhl zur rechtlichen Decision und Verordnung hestgestellt worden. Wann aber hochgemeldte Ihre Eminenz / sammt denen Ihro adhaerirenden dreyzehn Postulanten / der Päßstlichen Entscheidung unerwartet / obher angemaste Postulation nicht allein bey benachbarten Chur, und Fürsten / auch fremden ausländischen Potentaten / sondern so gar bey sämmtlichem dasigen Reichs Collegio, durch den gewesenen Chur-Eöllnischen Bevollmächtigten Licentiaten Holzemium einseitig notificiren / und den Herrn Postulatum zum Churfürsten proclamiren / dabe neben auch an Ihro Päßstliche Heil. und um der künfftig ihrer Seits von Rom aus befahrende Verordnung / mehrere Hinderniß zu verursachen / auch an beyde Durchl. Durchl. Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg / wie dann fast alle Teutsche hohe Erz, und Dom-Stifter / ganz anzpffliche Schreiben / sub Sigillo Capituli, & manu ejusdem Secretarii, abmahlen einseitig abgehen lassen; Als haben wir eine unumgängliche Nothdurfft erachtet / zu Rettung unser eigenen Reputation, und bis dahin in gutem Vornehmen unverlest conservirten guten Leimuths / auch das gemeine Beste zu befördern / und ein ärgers zu verhüten / dahingegen bester massen in Capitulo zu protestiren; Und weil wir nicht unzeitig besorgen / obgedachter Holzemius, als welcher in seinem daselbst beschickten Vortrag / auch seinem darüber anhero erstattertem Bericht. Schreibe / in welchem er Ihre Eminenz den Hn. Cardinalen zum Churfürsten intituliret / gar zu weit gangen / fernern Vortrag von unsern und des Herrn Electi we-

1688.

gen zu thun / Bedencken tragen dürffte; dahero er-  
suchen wir Eure Excellenz hiemit / und in Krafft  
dieses inständigst / dieselbe geruhen die wahre Be-  
schaffenheit / nach Inhalt unserer obbenannten  
eingelegeten Protestation, dem gesammten an-  
wesenden Reichs. Convent zu hinterbringen /  
und die ungleichen Impressiones, so die gegenhei-  
lige Schreiben hin und wieder vielleicht verursa-  
chen dörfen / zu verhindern / auch obenher auß-  
drückentliche Remonstraciones denen sammli-  
chen Reichs. Collegiis zu thun / damit keine fer-  
nere Motur vom Gegenheil im Reich verursa-  
chet werde / sondern der fünffrige Pabstl. Berord-  
nung alles anheim gestellet seyn und bleiben mö-  
ge: Gleichwie wir nun nicht zweiffeln / daß Eure  
Excellenz solcher unser Bitte zu willfahren / und  
dem Durchl. Ehur. Hause Bayern so wohl / als  
unserm Electo des Herrn Herzog Joseph Ele-  
mens Hochfürstl. Durchl. zum Respect und dem  
gansen Röm. Reich zum Besten / die Mühe-  
Waltung über sich zu nehmen / von sich selbst  
geneigt seyn / also bleiben wir etc. etc.

Hierauff geschah von jetzgedachtem Herrn  
Baron von Neuhaus den 2. Aug. im Ehurfl.  
Collegio folgender Vortrag:

Ihre Ehurfürstl. Durchl. in Bayern / mein  
gnädigster Herr / haben in sichere Erfahrung ge-  
bracht / was massen sich der Herr Cardinal von  
Fürstenberg erkläret / die unlängst / nemlich den  
19. verstrichenen Monats Julii, zu Cölln vorge-  
gangene Wahl und respective Postulation ei-  
nes Erz. Bischoffen und Ehurfürsten dergestalt  
für sich zu interpretiren / daß er keine Scheu ge-  
tragen / sich durch diejenige dreizehen Dom. Ca-  
pitulaten und Adharenten / welche ihn postu-  
lirt / in öffentlicher Dom. Kirchen zu besagtem  
Cölln / wiewohl ohne Klopfen. Klang und ohne  
Te Deum laudamus, für einen postu-  
lirten Erz. Bischoffen und Ehurfürsten proclamiren / sel-  
gendes sich in solcher Qualität aufschreiben / und  
so gar bey dem hochlöblichen Reichs. Convent  
allhie in Regensburg durch den gewesenen Ehur.  
Cöllnischen Gesandten / Herrn Holzemium  
mittels zweyer maanthenischen / auch an sich  
selbst ganz unerheblichen Producken / und einer  
so genannten präliminar Refutation, divulgiren  
lassen / um sich dadurch zu höchstem Präjudiz Jh.  
Hochst. Durchl. des Herzogs Joseph Elemens /  
Bischoffens zu Freysingen und Regensburg / Jh.  
Ehurfl. Durchl. in Bayern / meines gnädigsten  
Herrn / ehe. leiblichen Herrn Bruder / als or-  
dentlich erwählten Erz. Bischoffen und Ehurfür-  
sten zu Cölln in die Possels besagten Erz. Bi-  
schoffs und Ehurfürstenthums / eigenmächtig  
und wider alles Recht zu setzen. Weßwegen höchst  
ernante Jh. Ehurfl. Durchl. in Bayern bewo-  
gen worden mich alsobalden hiehero / mit diesem  
gnädigsten Befehl zu schicken / daß ich nach be-  
reits beschriebener Legitimation, für einen Ehur.  
Bayerischen Gesandten / die Kühnheit dieses Für-  
stenbergischen Attentats, und hingegen die Ver-  
fügnis und das erlangte Recht ihres Hn. Bräu-  
dern / Herrsch. Joseph Elemens repräsentiren /

zugleich eines löblichen Ehurfürstlichen Colle-  
gii Assistenten gebührend imploriren solle.

Diesem nun in unterthänigster Schuldigkeit  
nachzukommen / gebe ich Eu. Excellenz in Kür-  
ze / weils die Haupt. Sache für den Pabstlichen  
Stuhl nach Rom gehört / zu vernehmen / daß /  
nachdem sich durch zeitlichen Hinterritt der nächst  
abgelebten Ehurfürstl. Durchl. zu Cölln solches  
Erz. Bischoffs und Ehurfürstenthums erlediget  
höchstername Hochfürstl. Durchl. der Herzog  
Joseph Elemens / von Jhro Pabstl. Heil. ein sol-  
ches Indultum eligibilitatis erhalten / Krafft  
dessen er zu dem Erz. Bischoff Cölln / dann denen  
Bischoffern lützig und Hildesheim omni me-  
liori modo, und auff solche Weise habilitirt  
worden / daß bis jetzige Stunde niemand das we-  
nigste dagegen erinnern noch opponiren können  
oder dörfen; Allermassen auch der Herr Cardi-  
nal von Fürstenberg / in obgedachter seiner prä-  
liminar. Refutation. Schrift deren wegen die  
geringste Opposition nicht machet / sondern sich  
allein in deme / daß zu seiner Postulation 13. Vo-  
ta genug seyn / fundirt / consequenter stillschwei-  
gend bekant / daß an Seyten Jh. höchstgedach-  
ter Hochfürstl. Durchl. des Herzogs Joseph Ele-  
mens / quoad capacitatem & eligibilitatem ei-  
niges impedimentum oder anderer defect nicht  
Er Herr Cardinal aber / wegen des habenden  
Bischoffs Straßburg / nicht eligibilis, sondern  
nur postulandus gewesen / gestalten er sich  
auch nur für einen postulirten / und nicht für ei-  
nen erwählten Erz. Bischoffen aufschreiber.

Nun hat es aber mit der den 19. Jul. zu Cölln  
vorgegangenen Election und Postulation diese  
nunmehr Reichskündige Beschaffenheit / daß der  
votirenden Dom. Capitulaten in allem 24. ge-  
wesen / darunter 9. mehr höchstgedachten Herzo-  
gen Joseph. Elemens eligirt / 13. aber den Herrn  
Cardinal von Fürstenberg postulirt / und die  
brige 2. ihre Vota für andere Eligendos abge-  
ben haben; Woraus dann am Tag sigt / daß der  
Herzog in ordine ad electionem die Majora,  
consequenter das Erz. Bischoff canonice er-  
langt habe / angesehen / daß die für den Herrn Car-  
dinal von Fürstenberg aufgefallene 13. Vota po-  
stulantia ad electionem nicht gehörig; pro po-  
stulatione aber zu wenig und nicht sufficient  
seynd / weil die Geistliche Rechte nach Inhalt  
des klaren Texts in cap. scriptum 40. de Elect.  
duas tertias, und in presenti casu 16. Vota po-  
stulantia erfordern / wie aus des ex adverso prä-  
liminari refutatione angezogenen Anonymi  
surgem scripto de numero necessario ad Ca-  
nonicam postulationem klar zu erschen / ohne  
daß die in Fürstenbergis. Refutations. Schrift  
allegirte Rationes und Autoritates das wenig-  
ste darwider evinciren / wie in foro competente,  
nemlich vor Jh. Pabstl. Heil. wohin obermied-  
ter massen diese materia electionis & postula-  
tionis gehörig / zur Gültige remonstrirt werden  
solle. Dis. Orts hat man an Seyten Jh. Ehurfl.  
Durchl. in Bayern nur mit wahrhafter Ersche-  
lung / wie es mit der Election und Postulation

hergan-

hergangen / ein löbliches Reichs Collegium circa Factum informiren / und weisn alles was an Seiten des Herrn Cardinalen von Fürstenberg / durch den gewesenen Chur. Söllnischen Gesandten / Herrn Holzemium, oder in andere Wege bisshero angebracht worden / oder noch weiters desentwegen angebracht werden möchte / disertissime protestiren und contradiciren / und höchstgedacht Churfürstl. Collegium hiemit dahin imploriren / daß Euer Excellenz / Excellenz wider den offermedten Herrn Cardinal von Fürstenberg für einen Erz. Bischoff und Churfürsten von Sölln / noch auch jemand andern von ihme Herrn Cardinaln oder seiner Adhærenten Bevollmächtigten für einen Chur. Söllnischen Gesandten erkennen und anhören / noch einige Legitimation oder anderes in hac qualitate, welcher jetzt noch ins Künftige annehmen / sondern vielmehr Ihre Hochfürstliche Durchleuchtigkeit den Herrzog Joseph Elemens für einen Canonice erwählten Erz. Bischoffen und Churfürsten respectiren wollen ; Allermassen man versichert ist / daß ein gleiches von der Römischen Kaiserl. Majestät geschehen / auch hoffentlich von Ihrer Päpstlichen Heiligkeit die Confirmation für Jh. Durchl. den Herrzog Joseph Elemens bald erfolgen werde. Solches wird nicht allein viel höchsternannter Herrzog Joseph Elemens / als erwählter Erz. Bischoff und Churfürst / sondern auch Ihre Churfürstliche Durchleucht. in Bayern / mein gnädigster Herr / selbst um E. Excellenz / Excellenz gnädigst erkennen / und Dero hohen Principalen selbst zuschreiben. Womit ic.

Diesem zuwider hat Herr Holzemius den 25. Aug. folgende Protestation in dem Churfürstl. Collegio abgeleget:

Es hätte ein Hochlöbliches Dom. Capitul zu Sölln den Vertrag / welchen des Chur. Bayerischen Herrn Gesandten Excellenz diesem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio den 2. dieses gethan / darinnen ganz unvermüthet vernommen / weisn derselbe nicht allein unter dem Nahmen / und aus Befehl Seiner Churfürstlichen Durchl. in Bayern geschehen / sondern auch das Factum in vielen Stücken ganz anders vorgestellt worden / zumahl / so viel das Erste belangt / im ganzen Reich bekant / daß Seiner Churfürstlichen Durchleucht. der Zeit sich allbereits in Anzug gegen den allgemeinen Erb. Feind des Christlichen Nahmens in Ungarn befinden / und daher von demjenigen was zu Sölln vorgangen keine Wissenschaft gehabt / mithin darüber keinen Befehl ertheilen können: Dero angebohrne Generosität und höchsttrühmliche Moderation auch viel zu groß / dann daß sie solche scharffe fast anzügliche Proposition zu thun befohlen / oder gestattet haben solte. Das andere aber anrührend / so seyn nicht allein die allhier übergebene Producta in glaubhafft / in athenischer Form / im Nahmen des gesammten Dom. Capituls exhibirt / sondern auch in der in Druck gegebener

bekanter facti specie, & solida remonstratione, gang klärlich vor Augen gestellt / daß allhier keine Election in facto beschehen / noch in jure bestche / solglicht kein concursus postulationis, cum electione zu finden sey / sondern postulatio sola Canonice facta verbleibe / und vermöge der Geistlichen Rechten von Jh. Päpstlichen Heiligkeit / die einzig und allein auff die Canones und Constitutiones Ecclesie ihr Augenwerck richten / aller Muthmassung den Vorzug behalten werde ; Inmassen dann auch alle das Ubrige / was in erwehnten Seiner Excellenz Vortrag weiter wird angeregt / in gemeldter facti specie und Remonstration dergestalt in jure & facto sey abgeleint / daß es überflüssig seyn würde desentwegen ein mehrers anzuführen / sondern thäte ein hochwürdiges Dom. Capitul sich darauff beziehen / und könnte schließlich nicht begreifen / wie sichs zusammen füge / daß die Haupt. Sache / ob nehmlich die vorgegebene Election, oder aber die à majore & saniore parte capituli geschehene Postulation zu bestätigten sey / an den Päpstlichen Stuhl gehören / und es gleichwohl von mehrerwehnter Seiner Excellenz unerörterte Frag / seiner Heiligkeit vorgegriffen / und die Possession nahmens des vorgemeldten Herrn Electi in dem Churfürstlichen Collegio gesucht werden wolle.

Es hätte zwar der Herr Cardinal von Fürstenberg / ohne daß man ihm deshalb einige Kühnheit bey messen / oder es für ein Attentatum aufzudeuten könne / wie Seiner Hochfürstlichen Eminenz / allem Vermuthen nach / ohne Vorbezug / seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit in Bayern / unter Dero hohen Nahmen gleichwohl viel zu unglimpfflich wil aufgebürdet werden / so wohl die Administration des Erz. Stiffts anzuretten / als auch die Session im Churfürstlichen Rath zu nehmen / und das Votum zu führen / nach Anleitung derer im Reich vorhandenen / und in mehrangezogener facti specie bemeldter Exempeln / auch der von einem Hochwürdigem Dom. Capitul überschickter fernerer Deduction, so man zu communiciren erbitthig / gnugsam Zug und Recht gehabt: Seine Hochfürstliche Eminenz aber / haben zu Bezeugung ihrer friedsamem conduite und Moderation, ihr recht lieber noch zu Zeit in suspensio, als zu einiger Weitläufigkeit die geringste Anlaß geben / sondern vielmehr gern geschehen lassen wollen / daß so wohl die Administration des Erz. Stiffts / als das Votum im Churfürstlichen Collegio von einem Hochwürdigem Dom. Capitul annoch geführt werde. Thäte also ein Hochwürdiges Dom. Capitul wider eingangs erwehnten / in facto unerfindlichen / und in jure unbegründeten Vortrag offit wohl gemeldten Herrn Chur. Bayerischen Gesandten Excellenz am feyerlichsten protestiren / und sich dagegen alle fernere Nothdurfft vorbehalten / auch nicht zweiffelend / es werde das Churfürstliche Collegium die in facti specie angeführte wichtige Gründe reifflich erwegen / die Nicht-

1682.

tigkeit der vorgegebenen Election eines, und die Beständigkeit der Canonischen Postulation sich anderen theils wohl vorstellen / und nicht gestatten / daß zu eines Hochw. Dom, Capituls präjudiz, lite pendente, einige Neuerung von jemanden / wer der auch seyn möge / unterfangen / sondern dasselbe in Belleidung der Stelle und Führung des Voti zurück gelassen werden möge.

Worwieder der Herr Baron von Neuhaus den 1. Septemb. folgenden anderweiten Vortrag gerhan:

Was Herr Holzemius den 23. vergangenen Monats Augusti, sub pretextu & nomine totius Capituli Colonienensis vor ein höchst präjudicialischen Vortrag und ganz ungültige Protestation über dasjenige / so von mir aus Befehl Ihrer Churfürstlichen Durchleucht. in Bayern / den zweyten gemeldten Monats Augusti nächst hin in diesem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio proponirt worden / wirklich abgelesen / und communiciret hat / dessen werden sich Euer Excellenz / Excellenz gnugsam zu erinnern wissen.

Indeme ich nun solches Beginnen Höchstgedachter Ihre Churfürstl. Durchl. meinem gnädigsten Herrn / durch eigene Staffetta unterthänigst berichtet / ist mir hinwieder gnädigst aufgetragen worden / sollemnissimam protestationem darwider abzulegen / welchem dann gehorsambst nachzuleben / finde ich gleich Anfangs vor unnöthig / Eu. Eu. Excellenz / Excellenz die pro electione Ih. Hochfürstlichen Durchleucht. Prinzens Elemens / und contra Postulationem militirende Rechts, Befehlungen ferner weitläufftig vorzustellen / sondern wil auch Kürze halber auff meinen den obgemelten zweyten verschieenen Monats Augusti beschlenen Vortrag / wie auch auff dasjenige Scriptum, so ich Eu. Eu. Excellenz Excellenz communiciret habe / wie Numero 1. lautet / und intulirt ist: De tractatibus Consultoriis &c. nochmahln bezogen / sondern aber dasjenige sollemnissime contradiciret haben / was von gedachtem Herrn Holzemio gleich Eingangs falschlich vorgebracht worden / als mein ermeldter höchstbefugter Vortrag ohne Befehl / und wider mehr höchsternannt meines gnädigsten Herrn Principalen Verstattung beschehen wäre / welches / daß es der pure Ungrund sey / aus demjenigen unter eigenem Handzeichen an mich aus dem Feldlager de dato Salankemen, den 2. Aug. nächsthin abgelaassenen gnädigsten Rescripto (so Eu. Eu. Excell. Excell. bey letzterem Rath, Sit in diesem hochlöbl. Collegio ich bereits vorgelesen) gnugsam erscheinet.

Es wird auch noch ungeräumter angezogen / als ob Ihrer Churfürstlichen Durchleucht. in Bayern hinterlassener Hochlöblicher geheimer Rath zu München nicht bemächtigt gewesen (wie darauffhat wollen gedeutet werden) sothane Ordre mir zuertheilen / und man darentwillen diesem hohen Churfürstlichen Ministerio gleich-

sam Quastion zu machen sich untersehen wollen / dergleichen Exception von niemand / bey allen 7. vorhergegangenen Feldzügen / so höchsternannte Ihre Churfürstliche Durchleucht. der ganzen Christenheit zum Besten / wider den Erbfeind in Ungarn weltkundig verrichtet / und ebenfalls / wie heuer / von dero Landen sich abwesend befunden / noch jemahln gemacht / sondern gleichwie Hohermeldtem Churfürstlichem geheimen Ministerio vollkommener Gewalt jederzeit überlassen worden / also seynd auch dessen Verhandlungen bey allen Reichs, Erzbis. und andern Conventen / auch sonst durchgehends unweigerlich / als eine von höchsternannter Ihre Churfürstlichen Durchleuchtigkeit selbst gnädigst verfügte und veranstaltete Sache an. und aufgenommen worden / also daß hierüber mehr ermeldter Churfürstlicher hochlöblicher geheimer Rath gegen niemand nichts zu verantworten hat. Sonsten wird öffentlich vor bekandt angenommen / daß Herr Holzemius und diejenige / so ihm die Commission zu protestiren übertragen / in dieser Elections-Sache auff Ihre Päpstlichen Heiligkeit Decision sich selbst berufen / und dadurch contestirt haben / daß sie sich derselben zu unterwerffen begehren / welche dann allernächst der Sache den endlichen Aufschlag geben wird.

Ferner wird auch dem gegenheiligen Vorgehen constantissime widersprochen / daß an Seiten Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht. Herzog Elemens so wohl im Churfürstlichen Collegio, als auff andere Weise / ohne Erwartung der Päpstlichen Confirmation, durch mich oder jemand andern Possession zunehmen / habe wollen gesucht werden. Dahingegen aber Herr Holzemius nicht in Abrede stehen kan / was massen er in seinen ablassenden Berichten Seine Eminenz Herrn Cardinal von Fürstenberg / einen Churfürsten zu Cölln intulirt / auch hochgedachten Cardinals Eminenz die wirkliche Administration des Erz. Stiffts zu Cölln antretten / mit hin sessionem im Churfürstl. Hochlöbl. Collegio nehmen können / vermög seiner unächtigen jüngeren Begen, Protestation, derselbe wider bessers Wissen und Gewissen zu behaupten sucht / wie dann nicht weniger / als dasjenige / so also speciose mit Worten sührgestellt / im Werk selbst erwiesen wird.

Es wäre höchstens zu wünschen / daß von des Herrn Cardinals Eminenz nicht mit solcher Violenz und Unförmlichkeit bekannter massen bishero verfahren worden / oder noch bis dato verfahren wird / wie ein solches auch der eligiten den Herrn Capitularen zu Cölln / so wohl die bey dem Erz. Stifte daselbst in Capitulo höchstbefugte abgelegte Protestation, als auch das an mich darüber abgegangene Requisitions-Schreiben / wie Num. 11. aufweist / (davon Eu. Eu. Excell. Excell. allbereit in copis Communication gegeben habe) ohne Verbringung anderer Beweissthümer gnugsam zu erkennen giebt. Derowegen dann Seine Churfürstliche Durchl. in

Bayern

1688.

Bayern/ mein gnädigster Herr / vor sich / und im Nahmen ihres Herrn Bruders / Herzogen Elementens Hochfürstl. Durchl. ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium hiermit ersucht zu ersuchen / veranlaßt worden / damit bey solcher obgedachter Hn. Eligentium vorhandenen Contradiction und Protestation nicht weniger auch (gestalten sein Hn. Holzemii beschehener Vortrag selbst den Aufschlag giebt / daß er von des Cardinals Eminenz adhaerens alleinig dependire / zumahln derselbe die Postulation behaupten / die Election aber gänglich verwerffen / einfolglich wider seine eigene Herrn und Mit. Principalen / als die Eligentes seynd / verhandeln / und selbige unverantwortlich abandoniren thut) verstandener Ursachen halber / seine unter dem Nahmen eines gesammten Chur. Cöllnischen Dom. Capituls letztmahls überreichte Vollmacht für sufficient nicht mehr geacht / consequenter Herr Holzemius auch selbst vor einem Dom. Capitulischen Bevollmächtigten nicht erkannt / und von diesem Hochlöbl. Churfürstlichen Collegio aufgeschloffen werden möchte / biß derselbe anderwärts einen rechten unverwerfflichen andern / von dem sänntlichen Dom. Capitul approbiren / und von keinem Theil angefochtenen Gewalt. Brieff beygebracht / oder aber von Rom die Decision, ob die postulatio oder Electio den Vorzug habe / erfolge. Und weilm dann nächster Tagen solche Confirmation ohne das zu verhoffen ist / mithin in so kurzer Zeit einem gesammten Hochwürdig. Dom. Capitul des Erz. Stiffts Cölln an seinen habenden hohen Prærogativen nichts præjudicialisches zuwachsen kan / welche demselben man dann sterlichst hiermit reserviren haben wolle / und viel mehr versichern thut / daß es allein mit des Churfürstenthums zu Cölln Gerechtsamkeit mehreres zu manutentiren disseyts gemeint sey; allermassen auch diese Aufschliessung mehrermeldten Herrn Holzemii ex Collegio, einzig und allein der Ursachen halber / verlangt wird / weilm ein hochwürdiges Dom. Capitul in duas partes, nemlich eligentes & postulantes dividirt ist / und die Herrn Eligentes denen Herrn Postulantibus contradiciren / auch daß öftters gedachten Herrn Holzemii Vornehmungen wider deren Wissen und Willen geschehen / gänglich affirmiren.

Verhoffen also Ihre Churfürstliche Durchl. in Bayern / mein gnädigster Herr / Eu. Eu. Excellenz Excellenz werden im Nahmen Dero gnädigsten Herrn Principalen / in diesem so billigen Petito allen Beyfall um so viel ehender leisten / weilm einem gesammten Churfürstlichen Hochlöbl. Collegio selbst daran höchstens gelegen / und nicht weniger præjudicialisch seyn würde / einen solchen / so nur von einem Theil des Dom. Capituls dependiret / und den andern Theil abandoniret / vor einen Chur. Cöllnischen Capitular. Befandten zu erkennen / und mit Herrn Holzemio sub hoc suo Charactero einiges commercium nicht pflegen. Gestalten

man auch der Hoffnung lebet / öftters ermeldter Herr Holzemius bey solcher oballegirten Beschaffenheit von sich selbst cediren / und zu andern umbeliebigen nicht Ursach geben werde.

Vorauffendlich von dem Dom. Capital an den Herrn Holzemium dieses geschrieben worden:

Aus Eurem an Uns abgelassenen Schreiben haben wir mit mehrern erschen / was Gestalt nicht allein der Chur. Bayerische Abgesandte starck darauff gedrungen / daß Ihr aus dem Collegio Electorali excludiret und heraus gesetzt werden möget / sondern auch / was auff diese unvernünftige Proposition von denen übrigen Churfürstlichen Abgesandten vor Vota abgegeben worden / und was darauff weiters erfolget / auch was ihr uns deshalben vor Vorschläge thun wollen. Gleichwie wir nun die Sache ihrer Wichtigkeit nach reifflich überleget / und zu dem Ende euer Schreiben in pleno Capitulo ablesen lassen; Als haben wir uns endlich / laut beyliegenden Extractus Protocollaris unanimiter dahin verglichen / daß ihr zwar künfftighin die Stelle unsers Abgesandten / so lang als sedes vacans seyn wird / bekleiden / und Krafft der von uns in Concreto erhaltenen Vollmacht / denen Consultationibus publicis beywohnen / wieweniger nicht von wegen dieses Erz. Stiffts über alle vorfallende Reichs. Materien das Votum führen / im übrigen aber auch in die zwischen uns Occasione der von uns lezt hin vorgenommenen Wahl entstandene Differentien keines Weges einzumischen / sondern davon gänglichen abstrahiren / auch von denen vorfälligen Sachen von Post zu Post eueren Bericht immediate ans gesammte Capitul anhero abstatten sollet; Wann wir nun keines Weges zweiffeln / es werden hierdurch die euch ratione admissionis ad Collegium Electorale gemachte Difficultaten von selbst zu cessiren kommen / und auch disfalls fern nicht zugesetzt werden / also haben wir auch ein solches zu dem Ende bekant machen wollen / damit ihr euch ins Künfftige darnach für eure Person richten / sondern auch diesen Capitular. Schluß gehörige Orts notificiren möget / in welchem Verlaß wir euch / mit gnädigstem euch geneigtem Willen wohl zugehan verbleiben. Gegeben Cölln den 13. Sept. 1688.

Indessen waren die von beyderseits Partheyen ergangene Acta zu Rom angelanget / deren Abschrifft der Bayerische Minister Herr Scarlati unter die Cardinale und Praelaten der Congregation auftheilen lassen; stellte also der Pabst den 18. 28. Jul. eine Versammlung von 8. Cardinalen / als Cardinal Cibo, Altieri, Nerli, Ottoboni, Chigi, Pamfilio, Lauria und Carpegna, und 7. Praelaten / nemlich Bottini, Liberati, Casali, Allovili, Pilafina, Albano, und Casano an / welche alle den gewöhnlichen Eyd / daß sie in dieser Sache auffrichtig handeln wolten / abgelegt / und die Wahl des Prinzen Elemens für gültig erkant / doch aber dabey für gut befunden /

1688.

1688.

dem Cardinal von Fürstenberg / damit er seine Postulations - Gründe besser justificiren könne / Zeit zu lassen.

Nachdem aber der Fürstenbergische Agent diese Congregation für nichtig erkläret / und theils Subjecta, als Todts-Feinde seines Principalen aufgerufen / und gegen selbige excipirt; so liess der Pabst den 5. 15. Sept. eine ganze neue Congregation von andern Personen und Subjectis anstellen / welche den endlichen Ausspruch in dieser Sache thun solten / welche dann dahin gegangen / daß die Postulation des Cardinals von Fürstenberg nicht zu attendiren / hergegen des Prinzen Josephi Clementis Election zu confirmiren / ihm aber in Kirchen - Sachen wegen einiger ihm noch ermangelnden Jahre / der Bischoff von Hierapoli als Suffraganeus und Canonicus zu Eölln adjungiret werden solte. Und lauteten beyderseits Aussprüche also:

Päbstl. Decret wegen der Ehur. Eöllnischen Wahl.

„ Nachdem die H. Versammlung / welche denen Consistorial - und Geistlichen Sachen vorgesezet ist / aus dem glaubhafftem Instrument, welches von denen Canonicis, und dem Capitul der Ehrs. Bischofflichen Eöllnischen Kirch / durch derselben Syndicum, dem Ehrs. Bischoff von Damasco, als Päbstlichem Nuncio am Rhein - Strom / zugestellet worden / erschen / daß dreyzehn von denen 24. Capitularen Seine Eminenz / den Cardinal von Fürstenberg / postulirt / und neun derselben Capitalaren den Durchleuchtigsten und Hochwürdigsten Prinzen / Josephi Clementis von Bayern / Bischoffen von Regensburg und Freysingen / zum Ehrs. Bischoff und Ehurfürsten von Eölln / in Krafft zu solcher Wahl nach vorher erhaltener Apostolischer Vergünstigung und Zulassung erwählet haben / und die zwo übrige Stimmen auff andere gefallen sind: So hat besagte Heil. Congregation, nachdem sie allerreifflich und fleissig erwogen / folgendes einhelliger Meynung der Vätter gerurtheilet (so es Seine Heiligkeit also gut befinden wird / ) daß die gemeldte Postulation des vorerwehnten Cardinals Person zu verwerffen / und die Wahl / so an der Person des Prinzen Josephi Clementis geschehen / zu confirmiren seye / mit der Clauul, welche alle Mängel erfüllet / so viel hierzu vonnöthen: Und nachdem dem Heil. Vatter hiervon Bericht erstattet worden / hat Seine Heil. diese Meynung der Congregation wohlmeinentlich approbirt und gut geheissen. Begeben Rom / den 15. Sept. 1688.

Anderer Päbstlicher Ausspruch.

Das andere Decret, wegen der Eöllnischen Administration lautet also: „ Die Heil. Versammlung / welche über alle Consistorial - Sachen bestellet / hat nach reifser Überlegung / auff was Weise der Eöllnischen Kirch in so lang möchte gerathen / und derselben vorgestanden werden / bis der Durchleuchtigste und Hochwürdigste Fürst Josephi Clementis Herzog in Bayern / welcher zu derselben rechtmässig erwählet worden / sein rech-

tes und vollkommenes Alter erreicher / mit Buchbefinden unseres allerheiligsten Herrn dafür gehalten / daß die Administration und Verwaltung in Weltlichen Sachen selbiger Kirch gedachtem Prinzen frey zu lassen; In Geistlichen Sachen aber demselben die Verwaltung mit dem Beding aufzutragen sey / daß er selbige zugleich mit / und nebst dem Bischoff von Hierapolis, gedachter Eöllnischen Kirch Suffraganeo und Canonico, als welcher zu solcher Mit - Administration in Krafft dieses / so es Seiner Heiligkeit beliebt / deputirt und zugeordnet ist / verwalten solle; und zwar nachdem dem H. Vatter Bericht davon gethan worden; welchen Ausspruch der Heil. Congregation auch Seine Heil. nachdem selbiger ihre referiret worden / in Gnaden approbiret. Begeben Rom den 15. Septembris 1688. Und war unterzeichnet Alderamus Episcopus Ostientis, Cardinalis Cibo, Laurus, Calonus, Secret.

Hierauff erfolgte die Päbstl. Confirmation des Prinzen Josephi Clementis, in folgenden Terminis:

INNOCENTIUS PP. XI.

Unsern Gruß und Apostolischen Segen zu vor zc. Geliebter Sohn:

Seidem die Göttliche Fürsichung uns / angesehen unserer Unwürdigkeit / auff den Apostolischen Stuhl geset / und vor gesamte Kirch zu sorgen anbefohlen / haben wir solches durch des Höchsten Beystand heilsamlich aufzurichten uns alles Fleisses bestrebet / sind auch möglichs bemühet / und lassens uns von Herzen angelegen seyn / daß die verledigte Kirchen. Aemter an solche Personen und Hirten verlichen werden / die tüchtig und geschickt sind allem dabey einschleichendem Unheil durch treue Vorsorg in ihr gutes Ansehen vorzubiegen / nicht weniger auch dieselbe unter göttlichem Segen und Bedeyen zu verlangendem Flor und Aufnehmen zu bringen. Wann dem die Haupt. und Suffrag. Kirche zu Eölln / derer Ehrs. Bischoff dieser Zeit zugleich ein Mit. Glied des Heil. Römischen Reichs und Ehurfürst ist / welche Stelle nur noch nemlich Herzog Maximilianus Henricus von Bayern ruhmlichst begleitet / nun durch dessen Ableben / als welcher ausserhalb Rom dieses Zeitliche gesegnet / trostlos und ohne Hirten ist / hat dessen hinterlassenes Capitul, allerseits Canonic bey besagter Kirchen / welchen bey sohanem Verledigungs. Fall eine tüchtige Person anderweit zu wählen zukommt / so fern / daß so geschehene Wahl durch den demahligen Pabst bestättigt und genehm gehalten werde / laut des zwischen dem Apostolischen Stuhl und der löblichen Teutschen Nation getroffenen Vergleichs / die anderwärtige Wahl eines künfftigen Ehrs. Bischoffs zu Eölln mit Zugiehung aller Interessirten / die dabey haben seyn sollen / können und wollen / auff den gewöhnlich hierzu angesetzten Tag einhellig vorgenommen / und in Betrachtung dahn / daß du

1688.

Päbstl. Confirmation von dem Prinzen Josephi Clementis zum Ehurfürsten von Eölln.

beretis



IOSEPHUS CLEMENS, ARCHIEPISCO-  
PUS COLONIENSIS, SR. I PRINCEPS ELECTOR





bereits ein Canonicat - Stelle und Pfründe bey besagtem Stifte auff Päpstliche Vergünstigung vertrittest / und ein leiblicher Bruder seyst von unserm geliebten Sohn / dem Edlen Maximilian Emanuel, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern / und des Heil. Röm. Reichs Churfürstens / ungeachtet du erst das 17. Jahr erreichet und noch nicht bey dem erfordernten Alter bist; auch allbereit zu den Bischüthern Regenspurg und Freysingen Päpstliche Vergünstigung und Apostolische Dispensation, ohne daß die Einweihung noch auff eine Zeit verschoben / erhalten; weil du du auch sonst dich vor den Catholischen Glauben / denen vom Apostolischen Stuhl verfassten Articulen gemäß / erkläret / über diß / dir dieseswegen ein absonderliches Breve und gleiches Inhalts zugestellet worden / darinnen wir unter gewissen Bedingungen und Art ausdrücklich versehen / daß ungeachtet deines unzulänglichen Alters / und weil du bereits die Bischofliche Würde zu Regenspurg und Freysingen würcklich gebrauchest / und was sonst vor Mängel und Hindernisse die Sache strittig machen können / du gleichwohl zu einem Ers. Bischoff und Hirten ersagter Kirche zu Eöln frey und ungehindert erwehlet werden könnest; dich theils derselben auff vorgegangenes Secretinuum, nachdem mehr als ein drittheil der Capitularen dir die Stimmen gegeben / zum Ers. Bischoff von Eöln erwehlet / die andere Parthey aber von denenselben Canonicis, deren Anzahl jedoch sich noch nicht auff zwey drittheil erstrecket / unserm auch geliebten Sohn Wilhelm Egon von Fürstenberg / der H. Römischen Kirchen Priester und Cardinale / auch mit Päpstlicher Dispensation und Gutachten erwählten Bischoff zu Strasburg / zu ihrem und gemeldter Eölnischen Kirchen Ers. Bischoff postulirt. Woranff du die Wahl / so rechtmäßig / wie vorgegeben / auff dich gefallen / approbirt / und das darent / und der Postulation wegen erlichste Instrument in Originali vom Capital und berührten Canonicis dem in Gott würdigen Bruder Sebastian Anthon / Ers. Bischoff zu Damasco, unserm und des Apostolischen Stuhls an die Rheimischen Provingen und Nieder-Teutschland abgeordneten Nuncio durch ihren Syndicum einhändigen lassen / von dem es weiter zu uns versendet worden. Desselben wegen / und was die darin gesuchte respective Confirmation und Admission betrifft / haben wir so bald nach Empfang die zu unserm Consistorio verordnete der Heil. Röm. Kirchen Cardinale / unsere allerseits wertheste und würdige Brüder / zusammen beruffen / und die Sache weiter zu überlegen recommendirt / welche nach reiflicher und genauer Untersuchung endlich dahin einhellig geschlossen / daß die erregte Postulation des Cardinals und Bischoffs Guillelmi Egonis von Fürstenberg null und nichtig / hingegen die Wahl / so vorgegebener Massen / auff deine Person außgeschlagen / vor genehm zu achten / und / wie wir hiemiten thun werden / zu confirmiren sey. Welchen unserer Congregation Schluß

dem wir / nachdem wir von den Sachen zulänglich informirt / allerdings gebilliget und gut geheissen. Diesennach und weil wir der Kirche zu Eöln gegen alle Incommoditäten / so bey langen Vacantien sich beizufinden pflegen / nach dem von Gott uns verliehenen Vermögen gern heilsame Vorsehung thun wolten / so hoffen wir zu Gott / daß du / in Ansehen deiner hohen Anfunfft und gloriwürdigen Ahnen / insonderheit der täglich mehrenden herrlichen Thaten deines Bruders Maxim. Eman. Herzogens und Churfürstens in Bayern / wodurch dein Hauff sich immer besser und besser um die Catholische Religion und den Heil. Stuhl verdient macht; wie dann auch deine eigene Pietät und bekandter Tugend / Euffer / welcher / ob Gott wil / bey unversenden Jahren und Ammts. Verrichtungen sich um ein gutes ergrössern wird / dir disfalls wohl zu statten kommet; zu gedachter Kirchen Wolsahrt und Besten ein merckliches beytragen / dich einen treuen / fleißigen Haushalter erweisen / und mit der Zeit das Ammt eines Religiosen und fürsichtigen Vorsehers allerdings und redlich aufrichten werdest. Solcher Gestalt ertheilen wir dir die sonderliche Gnad und Günst / dich und unsern würdigen Bruder Joh. Henr. Bischoffen zu Hieropolis, Suffraganeum und Canonicum dermahle zu Eöln / von allen und jeden Excommunicationen / Suspensionen / und Interdicten / auch andern Kirchlichen Urtheilen / Censuren und Poenen / von Rechts wegen oder von einigem Menschen / weßwegen und mit was Gelegenheit es auch sey / gesprochen / so ihr mit deren irgend einem bestricket wäret / bis zu Vollziehung Gegenwärtiges in Krafft dieses absolvirende / und vor absolviret haltende. Übergeben dir auch alle und jede Klöster / Consistorial-Sachen / Priorate, Conventual-Canonicate / Præbenden / und andere der Kirchen Güther / wie die beschaffen sind / welche und unter was Vergünstigung oder Dispensation du dieselbe dem Titulnach / oder commends-Weise / oder als Administrator, oder anderer Gestalt besitzest / oder Anwartschaft / in und zu welchen du nur einiger Massen berechtiget bist / welche / wie viele und welcherley die auch seyen / mit allen wahren Nutzungen / Renten und jährlichem Einkommen / so wohl diejenigen / zu deren Beweis unsere Vergünstigung / Dispensation und Brieff erfordert wird / als die auch über diß sonderlich und ausdrücklich zu specificiren und benamen wären / krafft dieses / als vollkommenlich und gänzlich hier verzeichnet und nahmentlich aufgedrucket / aus eigenem Trieb / mit gutem Wissen und wohlbedachtem Muth; auch confirmiren und bestätigen wir / aus vollkommener Apostolischer Gewalt und Auctorität laut dieses Brieffs deine Wahl zu einem Ers. Bischoff in Eöln / so fern dieselbe / wie vorgemeldet / gethan ist. Wir ersehen auch / alle und jede Rechts-Mängel / oder was etwa bey der Wahl selbst verabsaumet / oder an Solennitäten unterlassen worden / es mögen dieselbe zur Substantz selbst gehörig / oder Rechts

1688.

erforderlich / oder so hergebracht seyn / oder mit was Grund man dieselbe hierzu nothwendig erachtet / so deren ichtwas dabey unterlassen / in zulänglicher Masse. Und verordnen dich von nun an / bis zu deinem vollständigen Alter / zu einem Administrator der Kirche zu Cölln / oberwehnten Bischoff Johannem Henricum, von dessen Gottes Furcht und gründlicher Wissenschaft uns viel gerühmet worden / dir indessen zum Co-administratore zugebende / dergestalt / daß ihr bis zu Päpstlicher Erkänntnis in geistlichen Sachen / und was denen anhängig / gesammter Hand / in Weltlichen aber du allein nach Belieben schaltest und waltest / und während dieser Administration, nach errichteten Schulden und Beschwerden desselben Stiffts / mit den überbliebenen Einkünfften und Neuen eigenen Gefallens disponirest / und Verfügung thuest / allermaßen wie den vorigen Erz-Bischoffen daselbst hiemit unzugehen möglich und gefällig war; doch ist dir unerlaubt / ichtwas von unbewegl. Güthern / Gerichts-Heilichkeit / Flecken / Dörffern / Höfen / Schloßern / Haabschafften / Ländereyen / und Gerechtsamen / oder von beweglichen Schätzen und Einnodien der Cöllnischen Kirche zu veräußern / als von uns krafft dieses dir gans und ernstlich untersagt / und verbotten: Solchem nach und so fern wir der Cöllnischen Kirch deiner Person haben aus eben der Gewalt vor jeso und alsdann / wann du nun die erforderete Jahre erreichet / die Fürsichung thun / dich zu deren Erz-Bischoff und Vorsteher erklärende / unter dem Beding / daß du demahlen zwar in weltlichen Sachen eigen-gewaltig / in Geistlichen / und von denenselben abhängigen Dingen aber bis zu Erlangung ziemenden Alters nicht anders als mit Zuziehung Bischoffs Joh. Henrichs oder anderer Co-administratoren / so dir dann und sonst von uns und dem Apostolischen Stuhl sollen zugeordnet werden / verfahrenst. Nach welcher Zeit Verfließ / so bald du die rechte Jahre auff dir hast / dir unwehret ist / so wohl um die Policey als Kirchen-Wesen auch ohne jemandes Beystand dich anzunehmen; wie dir dann allein alsdann die völlige Regierung und Administration dieses Erz-Stiffts übertragen seyn soll. Und hoffen wir zu Gott / von dem aller Segen auff uns herab kommen muß / du werdest zumahl bey erfolgtem Alter durch dessen kräftige Beywirkung ersagte Kirche dergestalt wohl und heilsamlich guberniren und erbauen / daß sie so wohl in geist. als leiblichem wohlseyn von Tag zu Tag wachse und zunehme. In welchem Wunsch wir mittelst dieses Apostolischen Brieffs nochmahls dir vest einbinde / daß du die weltliche Jurisdiction zwar demahlen allein exerciren magst / die Kirchen-Händel aber / und was dazu gehöret / ohne Beyrath die gemeldten Bischoffs Joh. Henrichs / deines Co-administrators / allerdings und durchaus nicht dich anzumassen habest; es sey dann / daß du Alters halben nach der Vorschrift der Heil. Canonen hierzu rüchtig worden / alsdann du allein beydes Geist. als weltliche Administration

und Pflege errührten Stiffts zu übernehmen / und dabey so wach. und sorgsam dich zu erweisen wissen wirst / daß deine anvertraute Kirch sich über die klüg. und glückliche Regierung und heilsame Verpflegung zu erfreuen / du aber deines Orts nicht nur dorten einmahl herrlichen Lohn und Wiedergelt davor zu gewarten / sondern auch hier bereits unsern Apostolischen Segen und Gnade reichlich erwerben mögest. Hiernächst befehlen wir unsern Ehrwürdigen Vündern / so Suffraganei, und unsern geliebten Söhnen / denen vom Capitul und des Stiffts Vasallen / der Clerisey und Einwohnern der Stadt / auch Zugehörten des Stiffts Cölln / daß jene zwar / die Suffraganei, als Glieder nach dem Haupte sich willig bequemen / die Capitularen aber von jeso an / da du die weltliche Jurisdiction allein / die geistliche und daran hafftende Sachen aber nebst dir oberregter Bischoff Joh. Henrich / oder wen wir und der Apostolische Stuhl sonst hierzu gesagter massen ernennen würden / zugleich mit zu verwalten befugt seyd / und dann / wann du nach zurückgelegter Minderjährigkeit die völlige Regierung angetreten / dich alleinig vor ihren geistlichen Vatter und Seelen. Hirten demüthig erkennen / gehorsamen / auch gebührende Ehre erweisen in der Furcht des Herrn / damit das gute Vernehmte zwischen euch alle gewünschte Früchte hervor bringe / und wir sothane ihre Frömmigkeit dem Höchsten andächtig vorzutragen gemüthig seyen. Weiter / daß die Geistlichkeit / dem uns und dem Heil. Stuhl schuldigen Respekt zu Folge / dich freudwillig aufnehme / in Ehren halte / deine heilsame Erinnerung und Vermahnungen demüthig anhöre / und denenselben in der That nachzuleben gestiffen sey. Auch das Volck und Layendich als ihren Vatter und Seelen. Sorger in des Herrn Furcht erkennen / und mit aller Ehrerbietung denen von dir und angeregtem Bischoff Johann Henrich / oder wen wir sonst / wie gesagt / zum Co-administrator dir an die Seyt setzen werden / ergangenen guten Vermahnungen und Befehlen gemäß sich bezeigen / dergestalt / daß du dich ihres kindlichen Gehorsams / sie hingegen einer recht väterlichen Hergens-Treue von dir sich in der Wahrheit rühmen können. Vestlich die Vasallen dir allen gebührenden Respekt erweisen / treu / hold / und dienstfertig seyen / und deinem habenden Rechte über sie sich völlig unterwerffen. Widrigen Falls wir alle / von dir wider sothane Rebellen rechtmäßig ergangene Urtheile und Poenen genehm halten / und daß solche / es sey den / daß du der Billigkeit nach gefüget werde / nachdrücklich vollstreckt werden / uns mit Hülffe Gottes bestreben wollen. Ersuchen und ermahnen auch bestmöglichst unsern in Christo liebwürthesten Sohn / Leopoldum, Römischen König / und erwählten Kaiser / Er dich und das deiner Administration und Sorge laut Bericht / anvertrautes Erz-Stift Cölln / seinem gegen uns und den Apostolischen Stuhl / tragenden Respekt gemäß / sich anbefohlen seyn lasse / auch zu Beybehalt. und Vermehrung

rung

ring des Stiffts Gerechtfamen / dir dermassen  
erflechtlichen Vorschub zu thun besteben wolle / da-  
mit du bey Seiner Majestät mächtigem Schut-  
Zeit während der Administration, und wann du  
nun nach überlebten munder Jahren die geistliche  
Seel- Sorg völlig auff die Schultern nimmst /  
in des Herrn Gnad gesegnet sehest / und der er-  
wählte Römische König und Kaiser Leopold von  
Gott zwar den Lohn des ewigen Lebens davon tra-  
ge / von uns aber allen danknehmenden guten  
Willen zu gewarten habe. Über diß und weil wir  
zu Beförderung deines Besten allerdings geneigt  
seyn / so ertheilen wir Krafft dieses völlige Macht  
und freye Gewalt / daß / so bald du vorbedeuteter  
Massen das völlige Alter angetreten / und nun  
dem Heiligen Priester-Orden einverleibt / du  
von einem Catholischen Bischoff / welchen du  
auch hierzu erwählen wirst / jedoch daß er dessen  
Bergünstigung und Gemeinschaft mit dem Rö-  
mischen Stuhl habe / mit Beystand zweyer oder  
dreyer anderer Catholischen Bischöffe / die in-  
gleich mit besagtem Stuhl in Gemeinschaft und  
gutem Vernehmen stehen / die Wehlung em-  
pfahest / welche besagter Bischoff / nachdem du  
uns und der Römischen Kirche treu und hold  
zu seyn mit dem gewöhnlichen von dir erst reci-  
pirten Eyd / nach dem hie unten verzeichnete For-  
mular dich verpflichtest / dir zu ertheilen befugt  
seyn soll. Wie wir denn hingegen aus unserer zu-  
kommenden Gewalt erklären und ordnen / so es  
kommen sollte / daß du von ermeldtem Bischoff  
besagte juraments-Formul noch nicht recipiret /  
und er gleichwohl dir die Consecration zu geben /  
und du dieselbe von ihm zu empfangen etich unter-  
fangen würdest / er selbst der Bischoff von allen Bi-  
schöflichen Functionen / und du mit ihm von al-  
ler / so wohl geist- als weltlicher Administration  
hiemit suspendiret seyn sollet. Über diß / damit  
du deinem hohen Herkommen und Bischöflichen  
Stand gemäß leben und dich aufführen könnest /  
so versehen wir / daß / auch nachdem du die würck-  
liche Regierung und Administration des Erz-  
Stiffts Eöln angetreten / und nun in geruhiger  
Possels oder quali Possels bist / und die Erz-Bi-  
schöfliche Tafel-Güter sämmtlich oder meistens  
gebrauchest / so du bey erlangtem Rechts-erfor-  
derlichem Alter die Consecration erhalten / du  
gleichwohl noch über errührtes Stifft / als lang  
du desselben Vorfeser bist / und dessen von uns dir  
vergömmeten Administration, die so genannte  
Probsten und Kloster St. Petri zu Berchteigad  
Canonicorum regularium Augustiner-Dr-  
dens / so fern es vor sich oder auch nach Salzburg  
geparret / und andere geistliche Gefälle / unter  
und ohne jemand's Aufsicht / seculare und jedes  
Ordens Regular, ob wohl auch seculare, Ca-  
nonicate / Præbenden und Herrlichkeiten / auch  
über die hohen Bischöflichen Principal-Gerech-  
same / die Personate / Administrationen / und  
Functionen bey Cathedral-Metropolitan- und  
Collegiat-Kirchen / dann die Regular-Bene-  
ficien / von dergleichen Clöstern / Consistoria-  
lia, Coventual-Priorate / Præceptoreyen / Præ-

positate / Hohetten und General-Administra-  
tionen / und anders / wie das immer Nahmen ha-  
ben und beschaffen seyn mag / oder was du aus  
absonderlicher Apostolischer Bergünstigung und  
Dispensation, dem Titul nach / Commends-  
Weise oder als Administrator und sonst besigest /  
in und zu welchem du nur berechtiget / ingleichen  
alle jährliche Pensionen über gleichmäßige oder  
andere secular und regular Beneficien / auch  
von Erz- und Bischöflichen Tafel-Gütern er-  
heblichen Früchten / Einkünften / Nutzun-  
gen und täglichen Verwendungen / oder diejeni-  
gen Früchte / Renten und Gefälle / welche dir  
statt jährlicher Pensionen aus Apostolischer  
Auctorität etwa reservirt und assignirt seyn / de-  
ren Belauff / als wär er hier ausdrücklich und  
vollkommen specificirt / zu achten / von denen du  
jenes zwar / auff lebenslang behalten / auch die  
Pensionen / und Fruchtweisungen davon / und  
aller und jeder Clöster / ingleichen alle Benefi-  
cien / Gefälle / Einkünfte / Rechte / Obventio-  
nen / und Ergeslichkeiten niesen / einsamen und  
einheben / auch in denen Nutzen und Erspriß  
verwenden / nicht weniger dem habendes Recht  
auff bemeldte Clöster und Beneficien / auff was  
Weiß es dir auch zukommt / verfolgen / und wo  
es nicht deducirt / ungehindert und nach Belie-  
ben deduciren magst und faust / als worinnen  
wir mit dir aus eigenem Trieb / mit gutem Wis-  
sen / nach unserer Freygebigkeit / Krafft haben-  
der Gewalt / laut dieses Breve, aus sonderbarer  
Gnade dispensiren. Weiter wollende / daß so  
lang du nicht in würcklicher ruhiger Possels oder  
quali Possels der Regierung und Administra-  
tion offterwehnten Eölnischen Erz-Stiffts dich  
befindest / und die Erz-Bischöfliche Tafel-Gü-  
ther / oder de ansehnlichste Theil davon geneust / du  
obberührte Stiffter zu Regensburg und Freysin-  
gen / deren vorgegebener Massen Ober-Haupt  
du bist / ohne Widerrede ungehindert beybehalt-  
ten mögest / die doch / als bald nach erfolgter obi-  
ger friedlicher Possels oder quali Possels vacren /  
oder vor vacrend zu halten / dabey verschende /  
daß dessigen Administrators und Coadmini-  
strators Deputation, Provision, Bestellung /  
Constitution, und anderes dabey errichtetes  
sammt und sonders gültig und von unverbrüch-  
licher Krafft seyn / auch dir und ermeldtem Bi-  
schoff Johann Henrich in allen durchgehends so  
wohl zu statten kommen soll / als wär es selbst  
in unserm geheimen Consistorio mit Beyrath-  
und Bewilligung unserer Ehrwürdigen Brü-  
der / der Römischen Kirchen-Cardinäle / also ver-  
handelt / soll auch also und nicht anders durch die  
ordinar-Richter und Delegirte so wohl als die  
Advocaten und Auditoren bey der Apostolischen  
Cammer / Cardinäle / Legaten de Latere, und  
Päpstliche Nuncios, als welchen sammt und  
sonders dem zuwider zu verfahren und zu spre-  
chen weder Macht noch Auctorität übrig ist / ge-  
urtheilt und gesprochen werden / und also / wo je-  
mand wissent- oder unwissentlich das Gegentheil  
zu halten sich anmassen würde / solches alles null

1688.

und nichtig seyn / ungeachtet obiger Einschrenkungen und unserer Apostolisch. Saugley, Regul, woben versehen / daß der wahre Tax und Werth von denen Beneficien / so an die zu hohen Kirchl. Aemtern erhobene verliehen worden / in der Dispensations - Schrift ordentlich angezeichnet seyn müsse / sonst sie vor unkräftig zu halten; und anderer Apostolischer / allgemeiner / Land- und Synodal - Consilien / ergangener general- und special - Constitutionen und Verordnungen / so gar auch der Kirche zu Eölln und aller übriger Stifter / Klöster und Orden / in gleichen aller Statuten / wie die immer beschworen / Apostolisch confirmiret oder sonst bestärket worden; auch aller Gewonheit / in Händen habender Privilegien / und Apostolischer Urkunden / was Inhalts und unter was Form dieselbe obigem zuwider ersagten Kirchen / Klöstern und Orden / oder denen Bischöffen davon / Capitularen / Aebben / Obern und andern einiger massen verliehen / confirmirt und erneuert sind. Alles und jedes dieses / dessen Inhalt als ausdrücklich / vollkommen und von Wort zu Wort hier widerholet zu achten / ob es gleich sonst zu respectiren / soll doch disfalls und bis zu wirklicher Vollziehung Obigens / aus unserer gemessenen Special Verordnung / nebst allem andern dem zuwider ergangenen / unkräftig und sonder Achtung seyn. Wie hingegen wir auch wollen / daß die Klöster und errührte Stiftungen um dessen willen an ihrer Achtbarkeit keinen Abbruch leiden / sondern ihnen zu Erschwigung der gewöhnlichen Kosten aller billigmäßiger Vorschub geschehe.

Ehe du aber bey dem Erz. Stiff. Eölln dich in Regierungs Sache einmischest / und die Administration übernimmest / wird vonnöthen seyn / daß du vorher in die Hände oberwehnten Erz. Bischoffs und Nuncii, Sebastian Antonii, oder wener an seine Statt abordnet / den Eyd der Treue schwestest / nach vorgeschriebener Form / die du hernach auch in deiner Urkund an uns von Wort zu Wort zu wiederholen / und durch unsern Nuncium unter deinem Insignel / außs schleunigste du kanst / einzuschicken hast. Das Formular des von dir zu leistende Eydts aber lautet also (hier folgte das Eyd in gewöhnlicher Form.) Gegeben zu Rom bey S. Maria Maggiore, und mit dem Fischer. Ring besiegelt den 20. Septembris. Im Jahr 1688. Unserer Päpstlichen Regierung im 22ten.

I. F. Albanus.

Auf der andern Seyten stunde:

**Unserm geliebten Sohn / Joseph Clemens / Herzogen in Bayern / erwähltem Erz. Bischoffen zu Eölln.**

Der Pabst hat auch noch ein anderes kurzes Schreiben an den Prinz Joseph Clemens abgehen lassen / in diesen Worten:

Ivanocentius PP. XI.

Edler und geliebter Sohn. Unsern Gruf und

Apostolischen Segen: Nachdem wir aus hieher verschickten und reifflich erwogenen Brieffschaften ohn schwer verstanden / daß du nach allen vorhergegangenen Erforderlichkeiten zum Erz. Bischoff in Eölln erwählter worden / sind wir als bald von Herzen willig gewesen / sothane Wahl zu confirmiren / wie dessen ein anderwertiges Breve uns Zeugniß geben wird. Denn weil du / über die Verdienste deines vornehmen Hauses / die auch dich / als einen würdigen Erben / glorreich und herrlich machen / selbst mit hohen Gaben / und einem geistlichen Vorsteher der Kirchen ziemenden Tugenden gezieret bist / tragen wir weiter keinen Zweifel / in gewisser Hoffnung / sothane Wahl zu sonderbahrem Erspriech des Erz. Stiffis Eölln ergangen seyn werde. Was sonst vor guten Willen wir gegen deine Edle Person tragen / wird dir unser geliebter Sohn und Abbt Scarlatus, der deine dieser Wahl wegen eingesandte Brieffe überbracht / am bester eröffnen. Womit wir dir unsern Apostolischen Segen gang väterlich ertheilen. Gegeben in Rom bey S. Maria Maggiore, unter dem Fischer. Insignel / den 18. Sept. M DC LXXXVIII. und XII. Unserer Päbstl. Regierung.

Marcus Spinal.

Auf der andern Seyte war geschrieben:

**Unserm geliebten Sohn / dem Edlen Joseph Clemens / Herzogen in Bayern.**

Solcher Gestalt ist die Sache zu Rom geendet worden. Und weil eben zu der Zeit die erstrentliche Zeitung von den glücklichen Progressen der Kaiserlichen und Venetianischen Waffen eingelauffen / auch deshalb Freuden. Feste gehalten werden / so hat der Ehur. Bayerische Minister zugleich öffentlich Wein springen lassen / da an dem Brummen das Päpstlich. Kaiserlich. und Ehur. Bayerische Wappen / neben andern schönen Erfindungen zu sehen gewesen: Wornach ermeldter Ehur. Bayerische Envoye mit jetzt angeführten Brevetten von Rom nach Eölln abgeräiset: Unter welchen auch zween an den Cardinal von Jürstenberg / und das Dom. Capitul gewesen / worinnen ihnen anbefohlen worden / hochgedachten Prinzen für einen Erz. Bischoff zu erkennen.

Unter solchem Verlauff aber schickte der Cardinal von Jürstenberg an das Dom. Capitul die Deputirte / welche eben / als das Capitul sich geschieden / und noch im Dom ware / angelangt / und allda die ihnen auffgetragene Commission ablegen wollen; wurden aber abgewiesen / indem die Herrn Capitularen eben einige Deputirte gleichfalls erwählter / so nach Bonn gehen / und den Cardinal seines dem Capitul geschwornen Eydts / daß er nichtlich nicht ohne dessen Wissen und Willen verräisen / und sich aller Thätlichkeit enthalten wolte / erinnern solten. Indessen haben obbesagte Dom. Capitulares, worunter einige mit von seiner Parthen gewesen / noch mahls hart protestirt / seine Frau Schwester auch

1688.

Und schaffe die Leutliche Soldaten aus Bonn.

Abst. Breve für den Prinz Joseph Clementis wird nach Eölln gebracht.

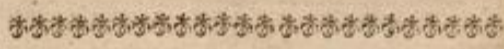
auch / die verwittbte Marckgräfin von Baaden gedachten Cardinal mit gefalteten Händen gebetten / daß er doch von so gefährlichen Händeln absehen möchte.

Dessen ungeachtet hat derselbe alle in Bonn gewesene Teutsche Soldaten abgeschafft / und hingegen Franzosen eingenommen. Es hatte auch der Französische Gesandte dem Magistrat zu Eölln ein Schreiben von seinem König übergeben / worinnen er der Stadt frey gestellt / selbst so viel Völcker / als beliebig / zu eigener Defension zu werben / aber von höhern Potentaten / und dem Westphälischen Erätz / bey des Königs höchster Ungnad keine einnehmen.

Nicht lange hernach aber Sonntags den 9. Oct. Abends zwischen 2. und 3. Uhr / langte der Chur. Eöllnische Bevollmächtigte / und Chur. Bayerische extraordinar - Envoyé, Herr Johann Friedrich Karg von Ebenburg / per Posta zu Eölln mit obgedachten Original. Brevibus der Päbstlichen Confirmation, und verfertigten Creditiven zu Eölln an / und trat Montags darauff mit denen allda anwesenden Dom. Capitul. Herrn in eine satze Conferenz / welche dahin aufgeschlagen / daß den 12. ejusd. an Maximilian - Tag / so der regierenden Churfürstlichen in Bayern Durchl. und des jüngst verstorbenen Churfürstens Nahmens. Tag / Seine Durchl. der Herzog von Eroy / Dom. Capitul. Herr / (nachdem zuvor durch den Notarium Wasserfall in Beyseyn eben der zweyen Zeugen / welche dem neulich Elections. Actu beygewohnt / das Original Breve Confirmationis, wovon man zugleich etliche gedruckte Transumpta an die Kirch. Thür angehefft / einem in loco Capitulari versammelten gewesenen Hochw. Dom. Capital insinuet / und das auff obbesagten Herrn Herzogs von Eroy Durchl. gestelltes Mandatum de capienda possessione ordentlich producirt / und von Seiner Durchl. angenommen worden) im Nahmen des Hochwürdigst. und Durchleuchtigsten Fürstens und Herrn / Herrn Joseph Clementis / Herzogs in Bayern / als nunmehr bestättigten Erz. Bischoffens / und Churfürstens von Eölln / mit allen de jure & usu gewöhnlichen Ceremonien im Chor und im Eöllnischen Eher. Hof / in Begleitung der anwesenden Capitul. Herren / als Herrn Weyh. Bischoffes von Anethan / Herrn Beyer / Herrn Wormbs / Herrn Bequeter / und Herrn Damen / so dann des übrigen Cleri der hohen Erz. und Thum. Kirchen Besiz genommen. Welchen Actum der Possels. Gebung / im Nahmen eines Hochwürdigten Dom. Capituls, Ihro Hochwürden der Herr Weyh. Bischoff von Anethan / ex autoritate illustrissimi Capituli in forma consueta solenniter verrichtet / und solcher Gestalt Ihro Hochwürden der Herr Bequeter / die gewöhnliche Publication vollzogen haben: Worrauff das Te Deum laudamus unter dem Trompeten. und Pauken. Schall solennissime gesungen / und der Herr Mandatarius processio-

naliter in den Chur. Eöllnischen Hof geführt / und nach daselbst gleichfalls genommenem Vollets, ein Banquet gehalten worden / worbey der Päbstliche Nuncius, und Kaiserliche Minister, Herr von Eck / wie auch obbesagte Capitul. Herrn / und etliche andere Gäste erschienen / von des Cardinals von Fürstenberg Parthey aber ist niemand dabey gewesen / und dem Chur. Bayerischen Gesandten / Graf von Douffürchen / von dem Cardinal / und denen Franzosen angekindigt worden / daß er sich in einer Stunde mit seinen Domestiquen von Bonn begeben solte / widrigen Falls würde man ihn spöttlich hinausführen lassen. Allen Schimpff nun zu vermeiden / ist er selbigem nachkommen / und über den Rhein gefahren / deme andern Tags fünf der schlechtesten Pferde sind nachgeschickt worden / die Beste aber / wie auch die Schatz. Kammer / und bahres Geld des abgelebten Churfürsten hat er allda lassen müssen. Wie übel sich auch die Cron Frankreich hierbey bezeiget / solches haben wir allbereits oben in den Französischen Kriegs. Declarationen wider das Teutsche Reich und die vereinigte Niederlande gesehen.

1688.



Chur. Bayerische Geschichte.

W Ir haben bisher der Länge nach gesehen / was sich wegen der Wahl des Prinzen Josephi Clementis Er. Churfürstl. Durchl. von Bayern Herrn Brudern / auch Gegenverfassung des Cardinals von Fürstenberg begeben: Wollen also vor jetzt auch von Er. Churfürstlichen Durchl. von Bayern selbst mit wenigem melden / daß Seine Churfürstliche Durchl. nachdem nun dieselbe die Kaiserl. Armee in Hungarn geführt / die berühmte Bestung Belgrad erobert / und bey Dero Zurückkunft der vorerwehnter feyerlichen Procession den 9. 19. Sept. in Wien beygewohnt / den 4. 14. Oct. zu München glücklich wieder angelangt: Allwo so fort den folgenden Tag ein Französischer Abgesandter Marquis de Villars, bey derselben Audiens verlangt / und sehr vortrügliche Conditiones angetragen / um die Neutralität anzunehmen: Wovon aber Seine Churfürstliche Durchl. dem Kaiserlichen Hofe alsobald Nachricht gegeben / und sich erkläret / aller Französischen Bedrohungen ungehindert sich keines Weges von dem Römischen Reiche zu trennen / und darauff besagten Marquis de Villars anbefohlen / innerhalb 24. Stunden Dero Hof und Land zu räumen.

Den 7. 17. Nov. hielt der Toscanische Envoyé Marquis Corsini zu München seinen öffentlichen Einzug / und hatte bald darauff bey Seiner Churfürstl. Durchl. Audiens / worauff den folgenden Sonntag die Heyrats. Ceremonien mit der Durchleuchtigsten Princessin Violante Beatrix / Seiner Churfürstl. Durchl. Schwester / als Braut des Durchleuchtigsten Groß. Prinzen

Heyrats Ceremonien der Bayerische Princessin mit dem Herzoge von Florenz.

